

Eltern**Mit**Wirkung

Ein Leitfaden für Eltern und Elternvertreter*



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

eine gute Schule braucht viele Menschen, die sich für sie interessieren, sich zuständig fühlen und unterstützen. In ihr sollen Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zum Beruf bestmöglich gefördert und Talente entdeckt werden. Schule besteht aber nicht nur aus Unterricht. Es bestehen viele Kooperationen, soziale Unterstützung, Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Ganztags, Schulfeste, kulturelle Veranstaltungen und vieles mehr. Bremens Schulen öffnen sich den Anforderungen und Ansprüchen einer vielfältigen Gesellschaft, sie öffnen sich den Stadtteilen und entwickeln sich zu Impulsgebern für Schülerinnen und Schüler weit über den Unterricht hinaus. Schulen sind Lern- und Lebensorte, die Mitwirkung der Eltern ist dabei unverzichtbar. Dabei geht es nicht nur um Elternabende und Lernentwicklungsgespräche, es geht um Schulprojekte, Klassenfahrten, Freizeitangebote und auch um Schulentwicklung, die ohne Eltern undenkbar wären. Eltern haben den Wunsch, Schule mitzugestalten, mein Ressort und ich unterstützen dieses Engagement. Die Mitwirkung in Gremien, in Elternvertretungen auf Schulebene und im Zentral Eltern Beirat spielen dabei eine zentrale Rolle, eine gute Zusammenarbeit ist mir äußerst wichtig. Wir wünschen uns eine gute Partnerschaft, damit sich Politik und Verwaltung an den Bedürfnissen von Eltern orientieren können.

In dem vorliegenden Leitfaden „ElternMitWirkung“ werden grundlegende Informationen zum Bremer Schulsystem, Mitwirkungsmöglichkeiten und Tipps für die Mitwirkung von Eltern vermittelt. Ich bedanke mich sehr für die Fülle der Informationen, die uns allen hilft, gute Schule zu machen, wünsche mir weiterhin eine gute Zusammenarbeit und möglichst viele Eltern, die sich für Schule in Bremen engagieren. Es lohnt sich.

Dr. Claudia Bogedan
Senatorin für Kinder und Bildung

Liebe Eltern,
liebe Elternvertreter,



eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule sollte die Regel sein, denn Eltern und Schule tragen gemeinsam zum Bildungserfolg eines jeden Kindes bei. Eltern, die verstehen, wie Schule funktioniert, sind eine Bereicherung für eine Schule und wichtige Unterstützung für ihre Kinder.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen grundlegende Informationen über das bremische Schulsystem und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern geben. Im Kapitel „Besondere Themen“ finden Sie Informationen über Themen, die Ihnen im Schulalltag begegnen können. Außerdem finden Sie hilfreiche Informationen auf der Homepage des ZentralElternBeirats Bremen (ZEB Bremen) unter www.zeb-bremen.de/elternratgeber.html.

Darüber hinaus freuen wir uns über Ihre Mitarbeit in den überschulischen Gremien. Wir als ZentralElternBeirat Bremen (ZEB Bremen) sind bei unserer Arbeit darauf angewiesen, dass sich in allen Schulen Eltern zur Übernahme von Ehrenämtern bereitfinden und Vertreter* in die Gremien und Arbeitsgruppen des ZEB entsenden, damit wir uns gemeinsam für eine qualifizierte Schullandschaft in Bremen einsetzen können.

Der ZEB Bremen hat direkten und regelmäßigen Kontakt zur Behörde und befindet sich im Austausch mit den Bildungspolitikern Bremens. So können wir überschulisch die Interessen der Eltern vertreten.

Jedes Kind soll sein Bildungsziel erreichen, – dafür machen wir uns gemeinsam stark. Die Geschäftsstelle des ZEB Bremen, der Vorstand sowie die Sprecher* der schulartbezogenen Ausschüsse stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Engagement für unsere Kinder. Unser herzlicher Dank gilt allen, die bei der Erstellung dieser Broschüre geholfen haben.

ZentralElternBeirat Bremen
Der Vorstand

Inhaltsverzeichnis

A Die Rolle der Eltern in der Schule

1. Auftrag der Schule und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
2. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
3. Die Schulleitung
4. Die Schulaufsicht

B Elternvertretung und Gremien in der Schule

1. Elternvertretung auf Klassenebene
 - 1.1. Klassenelternversammlung (Elternabend)
 - 1.2. Klassenelternsprecher
 - 1.3. Konferenzen auf Klassenebene
 - 1.3.1 Zeugniskonferenz
 - 1.3.2 Klassenkonferenz
2. Elternvertretung auf Schulebene
 - 2.1. Der Elternbeirat
 - 2.2. Die Schulelternsprecher
 - 2.3. Konferenzen auf Schulebene
 - 2.3.1 Schulkonferenz
 - 2.3.2 Gesamtkonferenz
 - 2.3.3 Fachkonferenzen

C Elternvertretung in überschulischen Gremien

1. GesamtElternBeirat (GEB)
2. ZentralElternBeirat (ZEB)
3. Bundeselternrat

D Fördervereine

1. ZEBiS (Förderverein des ZEB Bremen)
2. Förderverein der Schule (Schulverein)

E**Das bremische Schulsystem**

1. Schulische Inklusion
2. Allgemeinbildende Schulen
 - 2.1. Die Primarstufe / Die Grundschule
 - 2.2. Die Sekundarstufe I (Sek I)
 - 2.2.1. Die Oberschule
 - 2.2.2. Das Gymnasium
 - 2.3. Sekundarstufe II (Sek II)
 - 2.3.1. Die Gymnasiale Oberstufe
 - 2.3.2. Berufliche Schulen
3. Förderzentren
4. Die Werkschule
5. Schulen in freier Trägerschaft

F**Unterstützungssysteme**

1. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP)
2. Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

G**Besondere Themen**

1. Fördern und Fordern
 - 1.1. Schulische Förderung bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben (LRS) und Mathematik (Dyskalkulie)
 - 1.2. Begabungsförderung
 - 1.3. Migrantenförderung
2. Verordnung für unterstützende Pädagogik
3. Schulvermeidung
4. Schulische Ordnungsmaßnahmen
5. Klassenfahrten
6. Berufsorientierung
7. Evaluation

H**Anhang**

Hilfreiche Adressen

* Wir verwenden zur besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form, die weibliche Form ist immer ebenso gemeint.

Die Rolle der Eltern in der Schule

Im ersten Abschnitt des Ratgebers möchten wir Ihnen einen Überblick über die Rolle der Eltern in der Schule, Ihre Rechte und Pflichten sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen geben. Die in diesem Ratgeber behandelten Themen finden ihre Grundlage vor allem im Schulgesetz und im Schulverwaltungsgesetz.

1 Der Auftrag der Schule und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

(§§ 3, 6 Bremisches Schulgesetz)

Das Schulgesetz beschäftigt sich mit der Struktur des Schulwesens in Bremen und den Rechten und Pflichten aller an Schule beteiligten Personen (insbesondere Schüler*, schulisches Personal und Eltern).

§ 3 BremSchulG beschreibt den Auftrag der Schule wie folgt:

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.

(2) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.

(3) Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.

Schon hier wird das Zusammenwirken von Schule und Eltern (Erziehungsberechtigten) und das gesetzgeberische Ziel einer Zusammenführung verschiedener Interessen deutlich. Konkret nimmt § 6 BremSchulG die Schulen in die Pflicht, die Eltern in das schulische Leben einzubeziehen: Erziehung und Bildung in der Schule berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung ihrer

Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind daher soweit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen. Wir als Eltern sollten dies nutzen und die Gestaltungsmöglichkeiten annehmen und einfordern und uns so für eine gute Schule für unsere Kinder einsetzen.

2 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (§§ 60, 61 BremSchulG)

Ergänzend zu den grundlegenden Regelungen der §§ 3, 6 BremSchulG konkretisieren die §§ 60, 61 BremSchulG die Rechte und Pflichten der Eltern. Nach § 60 Abs. 2 BremSchulG sind die Eltern verpflichtet,

- » bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit den Lehrkräften zusammenzuarbeiten;
- » sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen durch die Lehrkräften informieren zu lassen;
- » bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken;
- » Erziehungsberechtigte sollen sich durch Fortbildung die notwendigen Kenntnisse und Befähigungen für eine Mitarbeit in der Schule verschaffen und gesichert werden. [...]

Die Pflicht der Eltern zur aktiven Mitwirkung wird begleitet von Rechten der Eltern, die in § 61 BremSchulG beschrieben sind. Diese Rechte ermöglichen einen Einblick in den schulischen Alltag. So sieht § 61 BremSchulG zum einen in Absatz 1 ein Informationsrecht und zum anderen in Absatz 2 ein Hospitationsrecht vor:

(1) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf regelmäßige Information durch die Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

» die Erziehungsberechtigten in den Klassen ihrer Kinder;

» Mitglieder des Schulelternbeirats in jeder Klasse ihrer Schule;

» Mitglieder der Zentralelternbeiräte in jeder Klasse der Schulen ihrer Stadtgemeinde.

Für jedes Kind ist die Unterstützung durch das Elternhaus fördernd für den schulischen Erfolg. Dazu gehört der Informationsaustausch mit den Lehrkräften und den anderen Eltern der Klasse/Schule.

Darum sollten die Eltern auf jeden Fall

- » an der Klassenversammlung (Elternabend in der Klasse) teilnehmen und notwendige Aufgaben für die Klasse und die Schule übernehmen;
- » Einzelkonflikte möglichst zeitnah und direkt mit der betroffenen Lehrkraft, ggf. mit den Klassenelternvertretern, klären;
- » engagierte Elternarbeit leisten, die der Schule und somit auch dem eigenen Kind zu Gute kommt;
- » das Informationsrecht nutzen, insbesondere bei Leistungsabfall, um geeignete Fördermaßnahmen abstimmen zu können;
- » das Hospitationsrecht wahrnehmen.

3 Die Schulleitung (§§ 62, 63 Bremisches Schulverwaltungsgesetz)

Das Schulverwaltungsgesetz enthält Bestimmungen zur Verwaltung des Schulwesens, zu den Gremien und zur Schulleitung. Während für die einzelnen Eltern im Hinblick auf ihr eigenes Kind der Klassenlehrkraft die erste Ansprechstation sein wird, ist die

Schulleitung zuständig für das Zusammenwirken der Elternvertretungen und der Schule in Bezug auf die Gestaltung des Schullebens als Ganzes. Die einzelnen Aufgaben beschreibt § 63 BremSchVwG. Im Folgenden haben wir die Aufgaben der Schulleitung zusammengefasst.

Die Schulleitung

- » leitet und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule;
- » hat die Verantwortung für die Qualität des Unterrichts;
- » entscheidet in allen Angelegenheiten der Organisation des schulischen Lebens und der Wirtschaftsführung im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz;
- » hat in Fragen der Qualitätsentwicklung der Schule das letzte Entscheidungsrecht;
- » ist Vorgesetzter der Lehr- und Betreuungskräfte und des nicht-unterrichtenden Personals;
- » beauftragt Lehrkräfte, bestimmte Aufgaben im Sinne von § 59 BremSchulG und der Lehrerdienstordnung zu übernehmen, kann einzelne Aufgaben auf andere an der Schule tätigen Bediensteten übertragen;

- » vertritt die Schule nach außen (Erklärungen und Verpflichtungen sind unmittelbar verbindlich für die Schule und alle ihre Personengruppen);
- » ist in Konfliktfällen die letzte Instanz in der Schule, die nicht übergangen werden darf.

Zur Schulleitung gehören der Schulleiter*, der Stellvertreter* und Abteilungsleiter* (§ 62 Abs. 1 BremSchVwG).

Ein Mitglied der Schulleitung ist der/die Leiter/in des Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZuP).

4 Die Schulaufsicht (Behörde)

- » übt die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht über die Schulen aus;
- » berät die Schulleitungen mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Schule zu fördern;
- » wirkt durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf eine ziel- und ergebnisorientierte überprüfbare Arbeit der einzelnen Schule hin;
- » ist Ansprechpartner für alle an Schule beteiligten Gruppierungen. Bei innerschulischen Konflikten greift die Schulaufsicht erst dann

ein, wenn innerhalb der Schule keine Lösung gefunden werden kann;

- » greift ein, wenn z.B. gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler oder gegen das Erziehungsrecht der Eltern verstoßen worden ist;
- » kann schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden.

Bei allen Maßnahmen der Schulaufsicht ist eine Beteiligung aller in der Schule tätigen Gruppen, insbesondere von Eltern und Schüler* zu beachten.

1 Elternvertretung auf Klassenebene

1.1. Klassenelternversammlung (Elternabend) (§ 57 Abs. 1 BremSchVwG)

Die engste Verbindung zwischen Eltern und Schule ist die Zusammenarbeit auf Klassenebene. Alle Eltern einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung, üblicherweise Elternabend genannt. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 BremSchVwG dient sie der Information und

Elternvertretung und Gremien in der Schule

B

dem Meinungsaustausch; in ihr sollen pädagogische und organisatorische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse informiert werden.

Haben Sie mehr als ein Kind in einer Klasse, besitzen Sie bei Abstimmungen in der Klassenelternversammlung trotzdem nur eine Stimme.

Ein Elternabend kann von den Elternsprechern* (Klassenelternvertretung) bzw. von mindestens einem Viertel der Eltern mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen werden.

Die Elternvertretung hat die Möglichkeit, die Klassenlehrkraft bzw. weitere Lehrkräfte zum Elternabend einzuladen.

Die Gestaltung der Elternabende übernimmt die Klassenelternvertretung, gegebenenfalls nach Absprache gemeinsam mit der Klassenlehrkraft. Solange die Klassenelternvertretung noch nicht gewählt ist, lädt die Klassenlehrkraft zum Elternabend ein. Die Klassenschülersprecher* (bzw. die Jahrgangsstufensprecher*) können ab dem 5. Jahrgang an den Elternabenden teilnehmen. Regelmäßige Eltern-

abende tragen zum guten Klima zwischen Eltern, Schülern und Lehrkräften bei.

Hinweise für Elternabende:

Sprechen Sie grundsätzlich Themen an, die alle interessieren. Einzelprobleme sollten im kleinen Kreis besprochen werden. Themen können sein:

Austausch zwischen Eltern

- » Telefonlisten und E-Mail-Listen erstellen (auf Freiwilligkeit und Vertraulichkeit hinweisen/achten)
- » Informationsfluss organisieren (z. B. gemeinsame Ausflüge, Elternstammtisch)
- » Elternmitbestimmung, Elternmitarbeit
- » ggf. Zusammenarbeit mit den Schülersprechern*

Allgemeine Informationen aus der Klasse:

- » Lehrerversorgung der Klasse/Schule
- » Unterrichtsausfall
- » Hausaufgaben
- » Klassenfahrten

- » Klassen- und Vergleichsarbeiten
- » Disziplinschwierigkeiten
- » allgemeine Erziehungsfragen wie Medienkonsum, Suchtgefahren, Jugendschutz etc. (hierzu können Sie sich Referenten zu Spezialthemen einladen, z. B. vom Landesinstitut für Schule zum Thema Suchtprävention)
- » Namensschilder (vorbereiten oder Papier und Stifte bereitstellen)
- » Vorstellungsrunde machen
- » eventuell Treffen außerhalb des Klassenraumes (Mensa, Aufenthaltsraum) oder auch außerhalb der Schule (Bürgerhaus, Stadteilräumlichkeiten)

Allgemeine Informationen der Schule:

- » Fördermaßnahmen
- » Arbeitsgemeinschaften
- » Regeln an der Schule (zum Beispiel zum Umgang mit Handys etc.)
- » Wettkämpfe und Wettbewerbe
- » Betriebspraktika
- » Elternsprechtage
- » Schulprogramm
- » Schulverein

Hier noch einige bewährte Tipps für die Durchführung eines Elternabends:

- » Stuhlkreis bilden
- » Anwesenheitsliste bereithalten

- » eventuell Getränke bereitstellen

Dass Eltern an Elternabenden nicht teilnehmen, kann unterschiedliche Ursachen haben.

In der Regel liegt es nicht daran, dass diese Eltern kein Interesse am schulischen Werdegang ihrer Kinder haben. Vielmehr können der Zeitpunkt des Elternabends oder die Betreuungssituation bei alleinerziehenden Eltern oder Eltern von Kindern mit hohem Betreuungsbedarf eine Teilnahme erschweren. Auch schlechte Erfahrungen mit Schule können ein Grund für das Fernbleiben sein. Fragen Sie daher in der Elternschaft, an welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit ein Termin möglich gemacht werden kann.

Häufig bleiben Eltern schulischen Veranstaltungen fern, weil sie die deutsche Sprache nicht beherrschen und die Verständigung eine vermeintlich zu hohe Hürde dar-

stellt. Erkundigen Sie sich daher, ob es Eltern in der Klasse gibt, die Verständigungsprobleme haben.

Vielleicht gibt es in der Klasse/Schule ein Elternteil, das als Dolmetscher fungieren kann und diese Eltern direkt ansprechen oder die Einladung zum Elternabend in die jeweilige Landessprache übersetzen kann. Eine Möglichkeit ist auch, dass sich Eltern der Klasse als Paten dieser Eltern annehmen. Es ist wichtig, alle Eltern zu erreichen.

Mustereinladung zum Elternabend

Elternsprecher der Klasse XY

Name Elternsprecherin

Name Elternsprecher

Tel.:

Mail:

Datum

Liebe Eltern der Klasse XY,

wir möchten Sie herzlich einladen zu unserem Elternabend am

Wochentag, den ...

Um 20:00 Uhr

Im Klassenraum/Lehrerzimmer/Aula...

Folgende Themen möchten wir gerne mit Ihnen/Euch besprechen:

TOP 1 Begrüßung ggf. Vorstellungsrunde

TOP 2 Bericht der Klassenleitung

TOP 3 Vorstellung der Fachlehrer Mathematik, Deutsch, ...

TOP 4 Geplante Ausflüge/Klassenfahrt

TOP 5 Wahl der Klassenelternvertreter

TOP 6 Bericht aus dem Elternbeirat

TOP 7 Verschiedenes

...

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen und bitten um Rückgabe des Antwortabschnittes bis zum

Mit freundlichen Grüßen

Elternsprecherin Elternsprecher

Von der Einladung zum Elternabend am _____ habe ich Kenntnis genommen.

Name des Kindes _____

Unterschrift _____

Bitte ankreuzen:

Ich (Wir) komme(n)

Ich (Wir) komme(n) nicht

1.2. Klassen- elternsprecher*

(§ 57 Abs. 2 bis 4 BremSchVwG)

Die Klassenelternversammlung wählt zu Beginn des Schuljahres zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecher*. Um die Aufgaben auf mehr Schultern zu verteilen, können auch noch Stellvertreter* gewählt werden, die sich z. B. um die internen Angelegenheiten der Klasse kümmern. Sofern die Klasse mehr als zwei Elternsprecher* wählen möchte, ist zu beachten, dass im Elternbeirat nur zwei Klassenelternvertreter* stimmberechtigt sind.

In Bereichen, in denen nicht in Klassen unterrichtet wird, wählt jede Jahrgangsstufe Jahrgangselternsprecher*.

Um alle Interessen von Schülern* und Eltern einer Schule zu berücksichtigen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein. Sind in einer Klasse Schüler* mit einer Behinderung, so sollte dieser Aspekt bei der Wahl der Klassenelternsprecher* berücksichtigt werden.

Die Amtszeit der Klassenelternsprecher* beträgt ein Jahr. Manche Schulen wählen auch für eine Amtszeit von 2 Jahren, um einen Gleichklang mit den anderen Gremien, wie z. B. Schulkonferenz

zu erreichen. In der Sekundarstufe II (Sek 2) können nur Eltern gewählt werden, deren Kinder noch nicht volljährig sind, die Amtszeit umfasst 2 Schuljahre, sofern es sich nicht um einen einjährigen Bildungsgang handelt, auch wenn das Kind während der Amtsperiode volljährig wird.

Die Elternsprecher* haben insbesondere die Aufgaben,

- » die Interessen der Eltern der Klasse zu vertreten;
- » die gegenseitige Information zwischen Eltern und Lehr- und Betreuungskräften der Klasse zu fördern;
- » bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Eltern und Lehr- oder Betreuungskräften (pädagogische Mitarbeiter) zu vermitteln;
- » die Eltern über aktuelle Schulfragen zu informieren;
- » mindestens einmal im Schuljahr einen Elternabend durchzuführen;
- » eventuell an Sitzungen verschiedener Schulgremien und beratend an den Zeugnis- und Klassenkonferenzen (dazu sogleich unter 1.3.) teilzunehmen.

Als Vertreter der Eltern ihrer Klasse sollten die Klassenelternsprecher* unbedingt an Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen, um über schulische Angelegenheiten informiert zu sein und die Eltern der Klasse zu informieren sowie ihr Stimmrecht im Elternbeirat wahrzunehmen.

1.3. Konferenzen auf Klassenebene

Für alle Konferenzen gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit (§ 91 BremSchVwG). Alle in einer Konferenz zu besprechenden Angelegenheiten, die einzelne Schüler*, Erziehungsberechtigte oder schulisches Personal betreffen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Während der Beratung über das eigene Kind eines Elternsprechers*, ist der jeweilige Elternsprecher* von der Beratung ausgeschlossen. Ebenso hat der/die Vorsitzende der Konferenz die Möglichkeit einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit von Schülern* oder deren Erziehungsberechtigten geboten erscheint.

1.3.1 Zeugniskonferenz (§ 38 BremSchulG, § 12 Zeugnisverordnung)

Die Zeugniskonferenz beschließt

gemäß § 38 Abs.2 Satz 2 BremSchulG die Beurteilung der Lernentwicklung und der Leistung der Schüler*. Einzelheiten zum Verfahren sind in § 12 Zeugnisverordnung geregelt. Mitglieder der Zeugniskonferenz sind die unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte der Klasse. Den Vorsitz für die Zeugniskonferenz hat die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft. Die Elternsprecher* der Klasse bzw. die Jahrgangselternsprecher* sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Schülervertreter* haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen.

1.3.2 Klassenkonferenz (§§ 41-44 BremSchVwG)

Eine Klassenkonferenz findet bei Bedarf statt, das heißt wenn es gilt, Probleme zu lösen oder gemeinsam verbindliche Regelungen festzulegen.

Die Aufgaben der Klassenkonferenz sind in § 43 BremSchVwG geregelt:

Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, vornehmlich über die Bildungs- und Erziehungsarbeit und über die Koordinierung der Unterrichtsgestaltung in der Klasse. Aufgabe der Klassenkonferenz ist es insbesondere

- » die Zusammenarbeit der Fachlehrer* zu gewährleisten;
- » über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und über die Koordinierung der schriftlichen Arbeiten zu beraten;
- » über das Verhalten der Schüler* zu beraten;
- » Schüler* einer Schulart nach § 37a des bremischen Schulgesetzes zuzuweisen;
- » über besondere Maßnahmen für einzelne Schüler* zu beraten und diese zu beschließen;
- » die Erprobung neuer curricularer Elemente zu beraten;
- » über Anträge der Klassenversammlung zu beschließen;
- » die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Mitglieder der Klassenkonferenz sind gemäß § 42 BremSchVwG alle die Schüler* der Klasse unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte sowie die Klassenelternsprecher* und ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher*. In Bereichen, in denen die Schüler* nicht mehr in Klassen unterrichtet werden, wie z. B. in der gymnasialen Oberstufe, tritt an die Stelle der

Klassenkonferenz die Jahrgangskonferenz.

2 Elternvertretung auf Schulebene

Im Rahmen der Vorgaben durch Politik und Behörde gehört zur erfolgreichen Schulentwicklung die gemeinsame, demokratische Entscheidung über Schwerpunkte und Wege der Schulentwicklung. Dabei übernimmt die Schulleitung als Hauptverantwortliche für Qualitätsentwicklung zwar eine zentrale Rolle, kann aber ohne Einbindung der demokratischen Gremien der Schule nicht erfolgreich sein. Zur Förderung der Qualitätsentwicklung sind alle an Schule handelnden Personen und Gremien zum Zusammenwirken verpflichtet (§ 25 BremSchVwG). Die Beiräte und Entscheidungsgremien in der Schule haben daher eine wichtige Funktion. Beiräte sind beratende Gremien in der Schule. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BremSchVwG sind ihre Beschlüsse „Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.“

2.1. Der Elternbeirat

(§§ 27, 54–56 BremSchVwG)

Im Elternbeirat der Schule findet ein Austausch zwischen den Klassenelternsprechern* und mit der Schulleitung statt.

Mitglieder des Elternbeirats sind jeweils zwei Elternvertreter* der Klassen und/oder der Jahrgänge. Sind in der Schule junge Menschen mit Behinderungen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Eltern von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein. Lehrkräfte, Schüler* und Mitglieder des nichtunterrichtenden Personals können an Elternbeiratssitzungen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie Mitglieder der Schulkonferenz sind.

Der Elternbeirat hat gemäß § 55 BremSchVwG unter anderen folgende Aufgaben:

(1) Der Elternbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Er soll mit der Schulleitung und mit dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken. Ihm ist vor Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts-

und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Elternbeirat hat zudem die Aufgabe, die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz auszuwerten. [...]

(2) Der Elternbeirat vertritt die Schulelternschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.

Der Elternbeirat bestimmt die Themen, die in den Sitzungen behandelt werden sollen, kann Gäste zu Themen einladen und Anträge an die Gesamt- und Schulkonferenz stellen.

Aus seiner Mitte wählt der Elternbeirat:

- » zwei gleichberechtigte Sprecher* als Vorsitzende (Schulelternsprecher*)
- » Elternvertreter* für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter*
- » in Schulzentren zusätzlich die Sprecher* der Abteilungen sowie deren Stellvertreter*
- » Delegierte für den GesamtElternbeirat und deren Stellvertreter*

Die Amtszeit der hier gewählten Elternvertreter* beträgt jeweils 2 Jahre.

B

Auf schulischer Ebene haben die Eltern im Elternbeirat die effektivste Gelegenheit mitzugestalten. Hier erfolgt der Austausch mit der Schulleitung über aktuelle Geschehnisse und die schulische Entwicklung. Die Elternsprecher* können Themen an die Schulleitung herantragen und werden in Entscheidungsprozesse vorbereitend einbezogen. Wir empfehlen daher allen Elternsprechern*, regelmäßig an den Elternbeiratssitzungen und am Informations- und Meinungsaustausch teilzunehmen.

2.2. Die Schulelternsprecher*

Die beiden vom Elternbeirat gewählten Schulelternsprecher* sind als Vorsitzende des Elternbeirats offizielle Sprecher* der gesamten Elternschaft einer Schule und vertreten Beschlüsse des Elternbeirates in anderen Schulgremien und gegenüber der Schulleitung. Auch außerhalb der Schule – z.B. gegenüber dem Ortsbeirat, der Behörde etc. – sprechen sie im Namen der Elternschaft. Richtschnur für die Schulelternsprecher* sind die Entscheidungen und Verabredungen im Elternbeirat.

Zu den Aufgaben der Schulelternsprecher* gehört die Vorbereitung und Leitung der Elternbeiratssitzungen. Für eine sinnvolle Planung ist zudem der regelmäßige Informationsaustausch mit der Schulleitung erforderlich, der in verschiedenen Formen stattfinden kann, u.a. in regelmäßigen Treffen und/oder durch Teilnahme der Schulelternsprecher* an Steuergruppensitzungen o.ä. So wird der Informationsfluss zur breiten Elternschaft in Gang gesetzt und die Meinungen aus den Klassen fließen zurück zur Schulleitung.

In der Praxis hat es sich bewährt, zur Unterstützung der Schulelternsprecher* ein Vorstandsgremium zu bilden, um Aufgaben delegieren zu können.

Hinweise zur Vorbereitung einer Elternbeiratssitzung

» Vor der ersten Elternbeiratssitzung des Schuljahres empfiehlt es sich, die neuen Elternvertreter* aus den Klassen (in der Regel 1. Klassen der Grundschulen) zu einem Treffen einzuladen, um sie über die Arbeit als Elternvertreter*, die Gremien, die zu besetzen sind, und deren Aufgabe und Funktion zu informieren. Gerade erstmalig gewählten Elternvertretern* fehlt oft der Überblick, was zur Ausübung ihres Amtes gehört und welche weiteren Ämter es gibt.

- » Sitzungstermin rechtzeitig mit der Schulleitung abstimmen. Es hat sich bewährt, die Termine in Absprache mit der Schulleitung vorab für das ganze Schuljahr festzulegen.
- » Kontaktdaten der gewählten Klassenelternsprecher* mit Mailverteiler anlegen. Die Liste der gewählten Klassenelternsprecher* bekommt man im Schulsekretariat. Wer keine Mailadresse hat, wird mit Einladungen und Protokollen per Kopie über die Fächer der Klassen versorgt.
- » Einladung mit Tagesordnung: Möglichst 14 Tage, aber mindestens 1 Woche vor dem Termin der Elternbeiratssitzung (vgl. § 87 Abs. 1+2 BremSchVwG). Stehen Wahlen an, MUSS die Einladung mindestens 14 Tage vorher verteilt werden und muss einen Tagesordnungspunkt „Wahlen“ enthalten. Ansonsten dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.
- » Protokollführung: Vor Beginn der Sitzung Protokollführung klären. Eine Liste, welche Klasse wann Protokoll geführt hat, sorgt dafür, dass jeder mal drankommt.
- » Anwesenheitsliste mit Datum für jede Sitzung vorbereiten.

2.3. Konferenzen auf Schulebene

Neben der beratenden und vermittelnden Funktion als Klassenelternsprecher* und Schulelternsprecher* sind Elternvertreter* auch in Konferenzen der Schule eingebunden.

2.3.1 Schulkonferenz (§§ 33-35 BremSchVwG)

Die Schulkonferenz ist das oberste Entscheidungsorgan einer Schule. Sie berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule (insbesondere Schulprogramm, Schulordnung und Schulhaushalt) und muss über alle wesentlichen Entscheidungen anderer Gremien und Entscheidungsträger unverzüglich informiert werden. Die Aufgaben der Schulkonferenz als Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personen sind in § 33 BremSchVwG ausführlich dargelegt. Der Elternbeirat kann Anträge an die Schulkonferenz stellen, wobei die Elternvertreter* in der Schulkonferenz nicht an die Weisungen des Elternbeirats gebunden sind (§ 88 BremSchVwG).

Mitglieder der Schulkonferenz können an den Sitzungen aller Gremien der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 35 BremSchVwG). Neben der Schul-

leitung besteht die Schulkonferenz zu einer Hälfte aus den Mitgliedern der Gesamtkonferenz (siehe sogleich unter 2.3.2) und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals. Die andere Hälfte wird je nach Schulart auf Vertreter* der Schüler* und Eltern und des Ausbildungsbeirates verteilt. Maßgebend für die Größe der Schulkonferenz ist die Zahl der Schüler.

§ 34 Abs. 1, Satz 1 BremSchVwG: Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter beträgt an Schulen mit bis zu 400 Schülern* zehn, 401 bis 600 Schülern* zwölf, 601 bis 800 Schülern* 16, über 800 Schülern* und an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt in der Schulkonferenz den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Um alle Stimmen für die Eltern stets wahrnehmen zu können, wählt der Elternbeirat die Vertreter* für die Schulkonferenz nebst Stellvertretern*. Es wird empfohlen, vor jeder Sitzung der Schulkonferenz – in der Regel zwei pro Schuljahr und nach Bedarf – untereinander abzustimmen, wer teilnehmen kann, so dass alle Stimmen genutzt werden können.

Alle Eltern der Schule können als Gäste an der Schulkonferenz teilnehmen, da diese schulöffentlich ist (§ 87 Abs. 3 BremSchVwG).

Berührt ein Beschluss der Schulkonferenz die Interessen einer Personengruppe, kann der jeweilige Beirat (Elternbeirat, Schülerbeirat, Ausbildungsbeirat, Beirat des nicht unterrichtenden Personals) oder die Gesamtkonferenz innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Beschluss anfechten. Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren beschließt die Schulkonferenz erneut. Der erneute Beschluss ist bindend (§ 31 BremSchVwG).

2.3.2 Gesamtkonferenz (§§ 36, 37 BremSchVwG)

Die Gesamtkonferenz ist das Gremium des Schulkollegiums. Während die Schulkonferenz die schulorganisatorischen Angelegenheiten zu beschließen hat, ist die Gesamtkonferenz für die pädagogische Konzeption zuständig. § 36 BremSchVwG beschreibt die Aufgaben der Gesamtkonferenz wie folgt:

- (1) Die Gesamtkonferenz berät über grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule

sowie über grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichtsergänzenden und unterstützenden Arbeit. [...]

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- » Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden sowie der Leistungsbewertung, insbesondere durch Teamarbeit;
- » Ausfüllung der durch die Senatorin für Kinder und Bildung gesetzten Standards;
- » Konzeption der besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern;
- » Formen der Evaluation und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit;
- » Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit;
- » Erarbeitung von Grundsätzen für die Vertretung von Lehrkräften und der übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz;

» Fortbildungsprogramm und die schulinternen Fortbildungsmaßnahmen;

» ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben sowie unterrichtliche Kooperations- und Integrationsvorhaben. [...]

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehr- und Betreuungskräfte, Referendare, Schulpsychologen* und Lehrmeister. Die Elternvertreter* in der Schulkonferenz sind ebenso wie ab Klasse 5 die Schülervertreter* mit beratender Stimme in der Gesamtkonferenz vertreten. Beschlüsse der Gesamtkonferenz können von der Schulkonferenz aufgehoben und zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverwiesen werden.

2.3.3 Fachkonferenzen (§ 45 BremSchVwG)

Fachkonferenzen sind Zusammenkünfte aller Lehrkräfte eines Fachs. Die Fachkonferenzen koordinieren die Angelegenheiten des jeweiligen Fachunterrichts und erarbeiten die Beschlussvorlagen für die Gesamtkonferenz und die Entscheidungsvorlagen für die Schulleitung. Mitglieder der Fachkonferenzen sind die Lehrkräfte eines Fachs.

1 GesamtElternBeirat (GEB)

(§§ 77, 78 BremSchVwG)

Die Arbeit des GesamtElternBeirats teilt sich in vier schulartbezogene Ausschüsse und einen themenbezogenen Ausschuss auf. Jede Schule ist mindestens in einem Ausschuss durch zwei Vertreter* Mitglied. Falls der Elternbeirat keine Vertreter* benennt, sind die Schulleitersprecher* automatisch delegiert. In der Regel berichten die Vertreter* auf der nachfolgenden Elternbeiratssitzung ihrer Schule über den Inhalt der Sitzungen des GEB-Ausschusses.

Alle Schulleitersprecher* oder die vom Elternbeirat dafür gewählten Delegierten gehören einem der schulartbezogenen Ausschüsse bzw. dem themenbezogenen Ausschuss für Inklusion an.

Es gibt folgende Ausschüsse:

- » Grundschulen (drei regionale Ausschüsse: Mitte/Ost, Süd/West und Nord)
- » Oberschulen
- » Gymnasien
- » Berufliche Schulen
- » Sonderpädagogik

In den Ausschüssen findet ein Austausch der beteiligten Schulen untereinander sowie mit dem ZentralElternBeirat (ZEB, siehe sogleich unter 2.) statt.

So erfahren die Mitglieder zum einen, wie bestimmte schulische Belange an anderen Schulen derselben Schulart gehandhabt werden, und zum anderen haben sie die Möglichkeit, schulübergreifende Aspekte über den ZEB an die Politik heranzutragen bzw. sich gemeinsam für schulpolitische Ziele einzusetzen. Die Ausschüsse tagen in der Regel alle 4–6 Wochen. Jeder Ausschuss wählt Sprecher* und deren Stellvertreter*, die die jeweilige Schulform im ZEB vertreten. Mitglieder des GEB können an den Sitzungen des ZEB als Gäste teilnehmen.

C. Elternvertretung in überschulischen Gremien

Struktur der Elternvertretung in der Stadt Bremen



Alle Sprecher* der
GEB-Ausschüsse bilden
den ZentralElternBeirat (ZEB)

Vorstand: 2 Sprecher* | 1 Kassenwart*
Fachvorstände: Grundschule | Sonderpädagogik | Klasse 5–10
gymnasiale Oberstufe | Berufsbildende Schulen



Schularbezogene Ausschüsse

- » GEB Oberschulen
- » GEB Gymnasien
- » GEB Sonderpädagogik
- » GEB Berufliche Schulen
- » GEB Grundschulen (Mitte/Ost | Süd/West | Nord)



Schulelternsprecher*
wählt 2 gleich-
berechtigte Sprecher*

und /oder

Delegierte
wählt für jeden GEB 1 Dele-
gierten und 1 Vertreter*



Elternbeirat (alle Klassenelternsprecher)



Klassenelternsprecher* (je Klasse 2)

2 ZentralElternBeirat (ZEB)

(§§ 77, 78 BremSchVwG)

C Die von den Ausschüssen gewählten Sprecher* und Stellvertreter* bilden den ZentralElternBeirat. Der ZEB wählt seinerseits zwei gleichberechtigte Sprecher*, einen Kassenswart* und Fachvorstände für die verschiedenen Schularten. Die Sprecher* regeln ihre Tätigkeit grundsätzlich einvernehmlich. Der ZEB tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Der ZEB Bremen ist das oberste Organ der Elternvertretung in Bremen. Die Mitglieder

- » sind Ansprechpartner für alle Eltern schulpflichtiger Kinder des Landes Bremen;
- » engagieren sich für gute Schule;
- » bieten Orientierung für den Schulalltag;
- » tragen Informationen und Erfahrungen aus Schulen zusammen;
- » mischen sich in bildungspolitische Entscheidungen ein;
- » pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit Behörde, Politik

und anderen Interessenvertretungen;

- » entsenden Delegierte in den BundesElternRat (BER).

Der ZEB steht mit seinem Büro allen Eltern schulpflichtiger Kinder bei auftretenden Fragen und Problemen zur Verfügung. Er gibt auf Wunsch Auskunft über die für schulische Fragen zuständigen Behörden, Beratungsstellen und Organisationen.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.zeb-bremen.de.

3 Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist die Dachorganisation der Landeselternvertretungen in Deutschland. Er koordiniert die Elternmitwirkung auf Bundesebene und hält im Rahmen seiner länderübergreifenden Aufgaben engen Kontakt zu Ministerien, Institutionen und Verbänden. Nähere Informationen finden Sie auf

www.bundeselternrat.de.

Fördervereine

1 ZEBiS (Zentrum für Elternbildung, Beratung und innovative Schulentwicklung e.V. (Förderverein des ZEB Bremen))

Der Verein ist von Eltern mit unterschiedlichem Bezug zu Schule gegründet worden, mit dem Ziel Bremer Eltern in ihrer Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder in den Familien und in den Bildungsinstitutionen zu unterstützen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in Bremen durch

- » die Unterstützung des ZentralElternBeirats Bremen;
- » die Unterstützung der Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Elternfortbildungen;
- » die Einwerbung finanzieller Mittel;
- » den Aufbau und die Pflege eines Bildungsnetzwerkes.

Mitglieder des Vereins sind aktive und ehemalige ZEB-Mitglieder sowie bildungsinteressierte Bürger*. Beitrittsformulare können im ZEB angefordert werden.

2 Förderverein der Schule (Schulverein)

Die Aufgabe von Schulvereinen ist es, die Schule in vielfältiger Weise bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Sie sind in der Regel als gemeinnützig anerkannt, damit Spenden eingeworben und steuerabzugsfähige Bescheinigungen ausgestellt werden dürfen. Mitglieder sind Eltern, Lehrkräfte, Ehemalige und Freunde der Schule. Der Schwerpunkt vieler Schulvereine liegt in der finanziellen Abwicklung von Projekten, die über den Schulhaushalt nicht finanziert werden können, wie z.B. Theater- und Musikprojekte oder besondere Arbeitsgemeinschaften. Grundsätzlich versuchen Fördervereine immer dort helfend einzuspringen, wo die sonstigen Finanzmittel ausgeschöpft sind, eine Förderung im Sinne des Schulprogramms jedoch geboten ist. Es werden aber keine Unterstützungen für Dinge gewährt, die vom Staat zu tragen sind. Eine wichtige Aufgabe ist in der Regel die finanzielle Hilfe für einzelne Schüler in Härtefällen, um z. B. die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen.

Das bremische Schulsystem

Mit der Umsetzung der Schulreform im Jahr 2009 ist das allgemeinbildende Schulsystem im Land Bremen in der Sekundarstufe I zum sogenannten 2-Säulen-Modell entwickelt worden. Das bedeutet, dass es nach Beendigung der Grundschule in der Sekundarstufe I nur noch zwei gleichwertige Schularten gibt: die Oberschule und das Gymnasium. Schularten wie die Haupt-, Real- oder Sekundarschule gibt es im bremischen Schulsystem nicht mehr. Sowohl in der Oberschule als auch im Gymnasium können Schüler* alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse (Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss und Abitur) erwerben. Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes hat Bremen als eines der ersten Bundesländer die inklusive Beschulung eingeführt. Kinder und Jugendliche sollen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung gleichermaßen gefordert und gefördert werden.

1 Schulische Inklusion

Inklusion ist das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen im Sinne einer gleichberechtigten

und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von individuellen Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) gibt allen Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zum Bildungssystem.

Das bedeutet für den schulischen Bereich, dass alle Kinder und Jugendlichen in die gleiche Schule gehen und behinderte und nicht behinderte Schüler* gemeinsam lernen können.

Die Entwicklung und Umsetzung schulischer Inklusion ist die mit Abstand größte bildungspolitische Aufgabe unserer Zeit. Sie erfordert ein grundlegend verändertes Verständnis von Schule und eine umfassende Unterrichts- und Schulentwicklung.

Bremen hat die inklusive Schule als erstes Bundesland 2009 in das Schulgesetz aufgenommen. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung für die schulische Inklusion in Bremen geschaffen.

§ 3 Abs. 4 BremSchulG lautet:

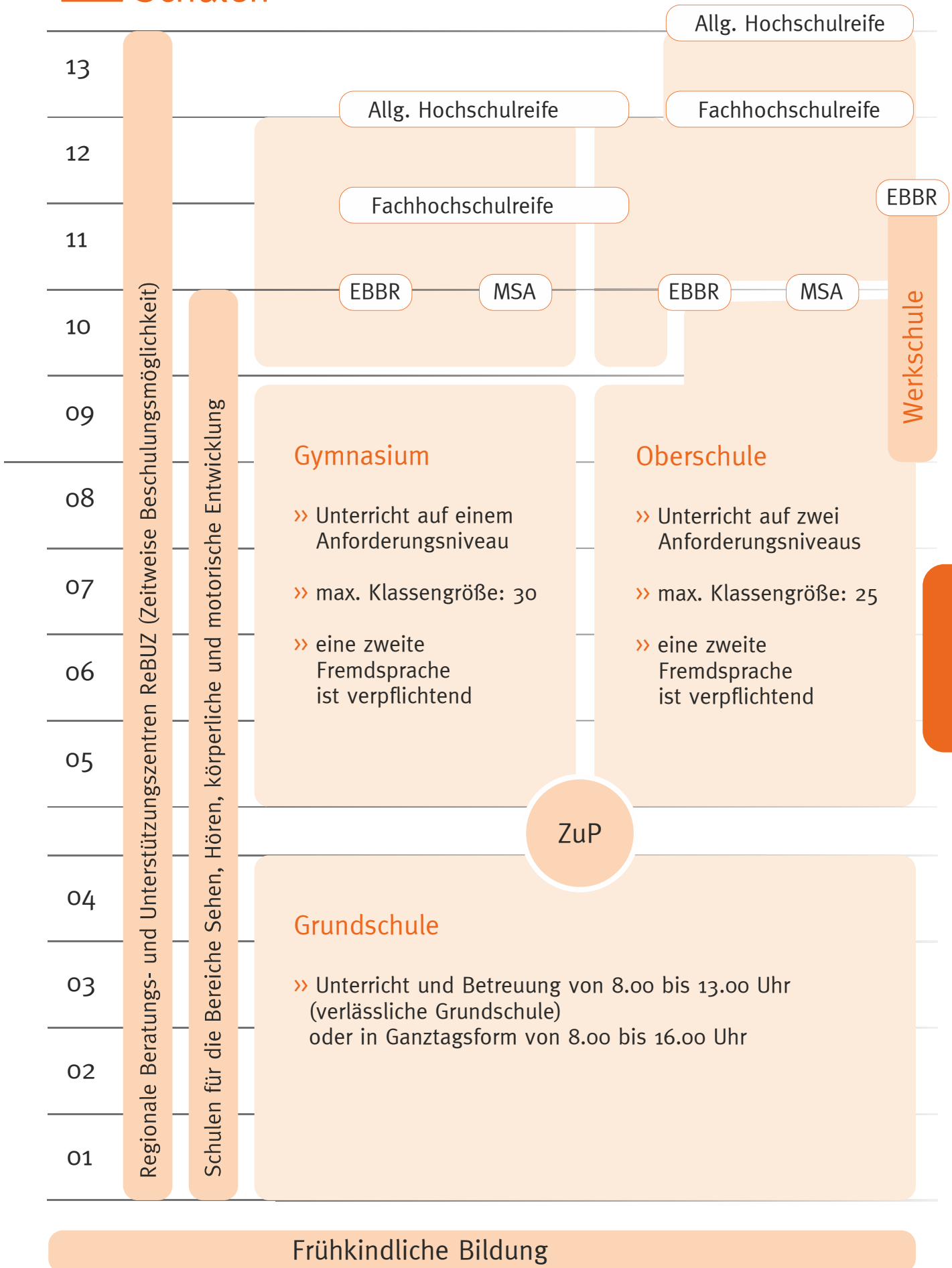
(4) Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.

Bremen definiert Inklusion im Bereich Bildung nicht nur in Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen, sondern auf die Förderung aller Schüler* – angefangen von der Einschränkung im kognitiven Bereich bis hin zur Hochbegabung, ungeachtet der Weltanschauung, Religion oder sozialer und kultureller Herkunft.

Inklusiver Unterricht bedeutet dann individualisiertes Lernen, denn so, wie die Kinder unterschiedlich sind, müssen sich die Angebote ihren Fähigkeiten anpassen.

Die Umsetzung der inklusiven Schule ist ein Prozess, in dem an den Schulen vor Ort mit allen Schüler*, Eltern und schulischen Mitarbeitern* eine gemeinsame Haltung und eine inklusive Schul- und Lernkultur entwickelt werden muss.

2 Allgemeinbildende Schulen



2.1. Die Primarstufe/ Die Grundschule

(§18 BremSchulG)

Den Beginn der Schulpflicht legt § 53 BremSchulG fest. Kinder, die im laufenden Jahr bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig. Kinder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind sogenannte „Karenzkinder“ und können mit schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schule angemeldet werden.

Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach dem in § 6 der Verordnung über die Aufnahme von Schülern* in öffentliche allgemeinbildende Schulen (Aufnahmeverordnung) beschriebenen Verfahren. Die Schulanmeldung hat durch die Eltern an der Grundschule zu erfolgen, in deren Einzugsgebiet das Kind wohnt (Anmeldeschule). Jeweils im Februar bis Anfang März eines Jahres werden in Regional Konferenzen für Schulen eines Schulbezirks die Plätze nach bestimmten Kriterien vergeben.

Der oberste Grundsatz ist „Kurze Beine – kurze Wege“.

In Bremen sind alle Kinder, die zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, ab dem 1. August schulpflichtig. Eingeschult werden können auf Antrag der Eltern aber auch sogenannte "Karenzkinder", die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember

des jeweiligen Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Dafür ist eine zeitlich vorgezogene schulärztliche Untersuchung erforderlich. Zudem wird das früheste Einschulungsalter (bisher fünfter Geburtstag bis zum Stichtag 30. Juni) – auf fünf Jahre und fünf Monate erhöht.

Die Regionalkonferenz entscheidet über Härtefallanträge sowie Anträge auf Zuweisung zu einer anderen Schule als der Anmeldeschule. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze an einer Schule, so wird in der Regionalkonferenz ein Losverfahren zur Vergabe der Schulplätze durchgeführt. Kinder, die im Losverfahren keinen Platz an der jeweiligen Schule erhalten, kommen auf eine Warteliste und werden gegebenenfalls einer anderen Grundschule in der Nähe zugewiesen.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden unabhängig von der Anmeldeschule einer Schule zugewiesen, wobei auch hier die räumliche Nähe entscheidend sein sollte (vgl. § 70a Abs. 3 BremSchG).

An der Regionalkonferenz nimmt neben den beteiligten Schulleitungen auch jeweils ein Elternvertreter* jeder Grundschule beratend teil. In der Regel ist auch ein Vertreter* der Schulaufsicht

anwesend, damit das sehr komplexe Verfahren rechtssicher durchgeführt werden kann. Teilnehmende Elternvertreter* sollten sich im Vorfeld über das Verfahren informieren und ihre Schulleitung bitten, ihnen das aktuelle Aufnahmeprotokoll als Vorlage zur Verfügung zu stellen.

In den Jahrgangsstufen 1–4 lernen die Kinder zunächst das Lesen, Schreiben und Rechnen.

Diese 4 Stufen nennt man zusammen Primarstufe. In Deutschland ist die Primarstufe die Grundschule und hier ist die Hauptsprache Deutsch. Wenn ein Kind aus einem anderen Land kommt und kein Deutsch spricht, wird es an einem besonderen Kurs teilnehmen, damit es das Deutschsprechen lernt (sogenannte Vorkurse). Einige Schulen bieten auch außerhalb der Unterrichtszeiten zusätzlich Unterricht in anderen Muttersprachen an (z.B. Türkisch-Unterricht).

Die Aufgaben der Grundschule sind:

- » Allen Kindern soll neben Lesen, Schreiben und Rechnen auch allgemeines Wissen aus der Natur, der Technik, dem Menschen (z.B. gesellschaftliche Werte und Normen), der Musik und der Kunst weitergegeben werden.
- » Jedes Kind ist einzigartig und

wird in seiner persönlichen, sozialen, emotionalen, kognitiven, motorischen und geistigen Entwicklung unterstützt und gefördert.

- » Damit die Kinder gesund bleiben, wird Sport angeboten. In der 3. Klasse gehen alle Kinder einmal in der Woche zum Schwimmunterricht. Der Schwimmunterricht ist verpflichtend, wenn keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen.
- » Kinder, die große Schwierigkeiten mit Lesen und Schreiben oder auch große allgemeine Schwierigkeiten in der Schule haben, werden gefördert. Zu den Fördermaßnahmen gehören insbesondere:
 - **Bremer Lese-Intensivkurs (BLIK):** Fördermaßnahme ab dem 2. Schuljahr über 9 Wochen in einer Kleingruppe an der Schule oder einem regionalen Standort;
 - **Lese-Rechtschreibförderung:** Schulische Förderung bei einer festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) in einer Kleingruppe an der Schule oder an einem zentralen Standort;
 - **Sonderpädagogische Förderung:** Wenn Kinder nicht nur beim Lernen Schwierigkeiten haben, wird sonderpädagogischer Förder-

bedarf geprüft. Hier findet nach wie vor keine flächendeckende Weitergabe von Informationen zu solchem Bedarf zwischen Kindergarten und Schule statt. Dennoch sollte in der Regel vor der Einschulung feststehen, welche Kinder anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Unterricht findet in der Regel im Jahrgang statt. Einzelne Grundschulen unterrichten auch jahrgangsstufenübergreifend, insbesondere in der Eingangsstufe (Jahrgänge 1 und 2 gemischt).

Die Arten der Grundschulen in Bremen unterscheiden sich anhand der verbindlichen Schulzeiten:

Alle Grundschulen in Bremen bieten geregelte (verlässliche) Schulzeiten mit einer Dauer von täglich 5 Stunden an (8:00 bis 13:00 Uhr).

In gebundenen Ganztagsgrundschulen sind die Kinder den ganzen Tag verbindlich in der Schule. Lern-, Spiel- und Betreuungsangebote wechseln sich ab. Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Ganztagschule vom 13.06.2013 sind in gebundenen Ganztagsgrundschulen zwei Zeitmodelle zulässig:

(2) Die Ganztagsgrundschule wird in der Stadtgemeinde Bremen verbindlich an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an zwei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr organisiert. In der verbleibenden Zeit bis 16.00 Uhr finden an fünf Wochentagen nicht verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote statt.

Schließlich gibt es offene Ganztagsgrundschulen, in denen für einen Teil der Schüler* nach Anmeldung ein Mittagessen sowie zusätzliche Betreuungsangebote von 13:00 bis 16:00 Uhr vorgehalten werden.

Zusätzlich kann in der Schulzeit vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr eine Früh- bzw. Spätbetreuung angeboten werden. Die Früh- und Spätbetreuung erfolgt als Gruppenangebot an einem Schulstandort im Stadtteil, sofern mindestens 15 Kinder an diesem Standort angemeldet werden.

In den Grundschulen werden Lernentwicklungsberichte (LEB) erteilt (§ 18 Abs.1 Zeugnis VO). Der LEB gibt eine Beurteilung des Leistungsstandes und der Lernentwicklung des Schülers* in den einzelnen Fächern ohne Benotung. Er besteht aus einem Kompetenz-

raster, das den Leistungsstand des Schülers* wiedergibt, und einem als freien Text gestalteten Bericht, der die Lernentwicklung im Schuljahr erläutert.

Mit der Ausgabe der LEB am Schuljahresende finden in der Regel Elterngespräche (Elternsprechtage) statt, in denen Fragen zum LEB beantwortet werden können.

Zum Halbjahr des 4. Schuljahres steht die Entscheidung für den Übergang in eine weiterführende Schule an. Die Aufnahmeverfahren für Oberschulen einerseits und Gymnasien andererseits sind unterschiedlich ausgestaltet und werden jährlich teilweise angepasst.

Die Senatorin für Kinder und Bildung gibt jeweils im Dezember für das kommende Schuljahr eine Broschüre mit Informationen zum Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe heraus. Der ZEB Bremen bietet in den Grundschulen Informationsveranstaltungen an, in denen das Aufnahmeverfahren erläutert wird.

2.2. Die Sekundarstufe I (Sek I)

(§ 20 BremSchulG)

In der Sekundarstufe I stehen zwei Schularten zur Verfügung: Die Oberschule (einzelne Oberschulen haben noch den Titel

Gesamtschule in ihrem Namen) und das Gymnasium.

In beiden Schularten können später alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse durch Prüfungen erworben werden. In der Regel führen die Oberschulen nach 9 Jahren (nach Klasse 13) und die Gymnasien in 8 Jahren (nach Klasse 12) zum Abitur.

2.2.1. Die Oberschule

§ 20 Abs. 2 BremSchulG beschreibt Aufgaben und Organisation der Oberschulen wie folgt:

- (2) Die Oberschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen... sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. Die Oberschule kann auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. Der Unterricht in der Oberschule berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen.
...
Schülerinnen und Schülern in

der Sekundarstufe I der Oberschule wird ermöglicht, mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen. [...]

In der Oberschule findet der Unterricht in der Regel für alle Schüler* gemeinsam statt. Der Schwerpunkt der Oberschule ist, die Kinder und Jugendlichen durch differenzierenden Unterricht sowie durch Wahlpflicht- und Wahlunterricht in ihrem Lernen individuell zu fördern und zu fordern und damit den Interessen, Begabungen und Neigungen der Schüler* zu entsprechen.

Der Unterricht findet daher auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus statt.

E Ab der 7. Jahrgangsstufe werden die Schüler* entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in den Fächern Mathematik und Englisch auf grundlegendem (G-Niveau) oder erweitertem Anforderungsniveau (E-Niveau) unterrichtet. Diese „Fachleistungsdifferenzierung“ setzt sich in den Jahrgangsstufen 8 oder 9 mit dem Fach Deutsch fort und schließt ab der 9. Jahrgangsstufe auch das Fach Physik oder Chemie ein.

Über die Ersteinstuung der Schüler* bei der Fachleistungsdifferenzierung auf G-Niveau oder E-Niveau entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Über einen Wechsel

des Niveaus (Umstufung) von Schülern* entscheidet zum Ende eines Schulhalbjahres die Zeugnis-Konferenz. Die Erziehungsberechtigten sind davon rechtzeitig und umfassend zu informieren. Bei Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich oberhalb der in den Bildungsplänen beschriebenen Standards für das grundlegende Anforderungsniveau (G-Niveau) erfolgt eine Ein- oder Umstufung auf E-Niveau. Liegen die Leistungen deutlich unterhalb der für das erweiterte Niveau (E-Niveau) festgeschriebenen Standards erfolgt eine Ein- bzw. Umstufung auf G-Niveau.

Für die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe ist die Teilnahme an den drei Kernfächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf E-Niveau Voraussetzung.

Eine zweite Fremdsprache ab der 6. Jahrgangsstufe ist in der Oberschule nicht verpflichtend und kann auch noch später in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe, dann durchgängig bis zur Abiturprüfung, begonnen werden.

Unterricht in der 2. Fremdsprache ist aber dann schon in Jahrgangsstufe 6 notwendig, wenn ein Kind am Ende der Klasse 6 von der Oberschule auf das Gymnasium wechseln möchte, da dort der Unterricht in einer 2. Fremdsprache ab der 6. Jahrgangsstufe verbindlich ist.

In den Oberschulen werden am Ende des Schuljahres grundsätzlich Zeugnisse erteilt (§ 19 Abs.1 ZeugnisVO), in denen die Leistungen der Schüler* durch Ziffernnoten ausgewiesen werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen die Noten durch Berichte über die Lernentwicklung ergänzt werden (§ 4 Abs. 1 ZeugnisVO). Mit Beschluss der Schulkonferenz einer Schule und Zustimmung der Fachaufsicht können Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 durch Lernentwicklungsberichte (LEB) ersetzt werden (§ 19 Abs. 2 ZeugnisVO).

Ein Lernentwicklungsbericht kann die individuelle Lern- und Leistungsfähigkeit eines Schülers besser wiedergeben als eine Note. Daher haben viele Oberschulen von der Regelung des § 19 Abs. 2 ZeugnisVO Gebrauch gemacht und erteilen bis einschließlich Jahrgang 8 Lernentwicklungsberichte. Ab Jahrgangsstufe 9 muss ein Notenzeugnis erteilt werden, da am Ende der Jahrgangsstufe 9 der erste Abschluss, die Einfache Berufsbildungsreife mit einem Abschlusszeugnis erworben werden kann.

In Zeugnissen sind die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsfächern und die Prüfungsleistungen nach der Zeugnisverordnung grundsätzlich durch Noten auszuweisen.

In der Oberschule können die folgenden Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. Abitur am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder 13,
2. Mittlerer Schulabschluss (MSA) am Ende der Jgst. 10,
3. Erweiterte Berufsbildungsreife (EBBR) am Ende der Jahrgangsstufe 10,
4. Einfache Berufsbildungsreife (BBR) am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10.

Die Klassenstärke an der Oberschule ist im 5. Jahrgang auf 25 Kindern begrenzt.

2.2.2. Das Gymnasium

Regelungen zum Gymnasium finden sich in § 20 Abs. 3 BremSchulG:

- (3) Das Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. Sein Unterrichtsangebot ist auf das Abitur ausgerichtet. Der Unterricht im Gymnasium berücksichtigt die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau, ermöglicht aber auch den Erwerb der anderen Abschlüsse. Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I des Gymnasiums müssen mindestens zwei Fremdsprachen erlernen. [...]

Das Gymnasium ist besonders für Kinder und Jugendliche geeignet, die bei höherem Lerntempo den geforderten Lernstoff bewältigen können. Eine Differenzierung wie an der Oberschule auf unterschiedlichen Lernniveaus gibt es am Gymnasium nicht. Ein individuelles Fördern und Fordern ist auch im Gymnasium Bestandteil des Unterrichtsangebots.

In den Jahrgangsstufen 8 und 9 gibt es Wahlpflichtunterricht. Hier kann die Schule eine dritte Fremdsprache oder eine Verstärkung der anderen Lernbereiche anbieten. Die Stundentafel im Gymnasium weist höhere Wochenstundenzahlen pro Jahrgang auf als an den Oberschulen. Ab Stufe 7 wird die Stundentafel erweitert, so dass die zwischen den Bundesländern vereinbarte Mindeststundenzahl von 265 Wochenstunden auch im verkürzten Bildungsgang (G8 = Gymnasium in 8 Jahren) erreicht wird.

Alle Schulabschlüsse, die auf der Oberschule erreicht werden können, sind auch auf dem Gymnasium zur Erreichung (s.o.).

Im Gymnasium wird in der Regel durchgängig ein Ziffernnotenzeugnis erteilt. In den Jahrgängen 5 und 6 sollen die Noten durch Berichte über die Lernentwicklung ergänzt werden.

Die Klassenstärke am Gymnasium beträgt bis zu 30 Schüler.

Wichtig ist zudem, dass auf dem Gymnasium mindestens 2 Fremdsprachen gelernt werden. Die zweite Fremdsprache startet verpflichtend in Jahrgangsstufe 6.

2.3. Die Sekundarstufe II (Sek II)

Nach der Sekundarstufe I können Schüler* ihren Bildungsweg entweder in einer gymnasialen Oberstufe im allgemeinbildenden Bereich fortsetzen oder in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schulen.

2.3.1. Die gymnasiale Oberstufe (§ 20 Abs. 4 BremSchulG)

Die gymnasiale Oberstufe schließt mit dem Abitur ab. Mit dem Abitur erwerben die Jugendlichen die Allgemeine Hochschulreife (AHR), die zum Studium an allen Universitäten und Hochschulen berechtigt. Auch in einer Reihe von Ausbildungsberufen wird inzwischen das Abitur vorausgesetzt.

In den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache sind die Prüfungs-

aufgaben im Abitur für alle Schülerinnen und Schüler in Bremen gleich („Zentralabitur“). Seit 2016 werden in den Leistungskursfächern Deutsch und Mathematik, seit 2017 auch im Fach Englisch gemeinsame länderübergreifende Aufgaben in die Abiturprüfungen integriert.

Schüler*, die den Bildungsgang zum Abitur anstreben, werden in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn zu erwarten ist, dass sie dort erfolgreich mitarbeiten können (pädagogische Entscheidung), und das Zeugnis in Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 ein Notenbild ausweist, das zur Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe berechtigt.

Die Sekundarstufe II startet am Gymnasium nach der 9. Klasse, an der Oberschule nach der 10. Klasse.

Sollte die in der Sekundarstufe I besuchte Oberschule keine eigene gymnasiale Oberstufe haben, ist ein Schulwechsel notwendig: entweder an ein (berufliches) Gymnasium oder eine Oberschule mit gymnasialer Oberstufe. Nähere Informationen über die Anmeldungen, Aufnahmevoraussetzungen und jährliche Informationstermine finden sich auf der Seite der Senatorin für Kinder und Bildung. Der Aufbau der gymnasialen Oberstufe (GyO) ist in § 20 Abs. 4 BremSchulG festgelegt:

(4) Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Der Unterricht wird in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuell wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert. Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung, in bilingualen Profilen gegebenenfalls auch mit zusätzlichen Prüfungen für internationale Berechtigungen ab. [...]

In der Einführungsphase (1. Jahr der GyO) wird auf der Grundlage einer allgemeinverbindlichen Studententafel im Klassenverband unterrichtet. Mit der Wahl von Schwerpunkten (Profilen) im Rahmen des Wahlpflichtbereichs wird die Qualifikationsphase vorbereitet. Durch die Profil-Wahl können die Jugendlichen ihre Schullaufbahn auf ihre Stärken und Neigungen ausrichten.

Der Unterricht umfasst ca. 33–35 Wochenstunden und ist als Vor- und Nachmittagsunterricht – je nach Fächerangebot – auch schulübergreifend organisiert.

Fächer, die in der Qualifikationsphase als Leistungskurs belegt werden sollen, und Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt werden soll, müssen in der Einführungs-

phase spätestens im zweiten Halbjahr belegt sein.

In der Qualifikationsphase (2. und 3. Jahr der GyO) ist der Unterricht in Profilen organisiert. Ein Profil setzt sich – je nach Angebot der Schule – aus einem bzw. aus zwei Leistungskursen und zwei bis drei Grundkursen zusammen.

Insgesamt müssen zwei Leistungskurse (erhöhtes Anforderungsniveau) belegt werden, deren Inhalte später im Abitur geprüft werden. Bei der Wahl der Leistungskurse ist zu berücksichtigen, dass wenigstens eines der nachfolgenden Fächer als Leistungskurs belegt werden muss: Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

E

Selbstverständlich kann nicht jede gymnasiale Oberstufe alle gewünschten Kombinationen realisieren, vielmehr gibt es besondere fachliche Angebote nur an einzelnen Standorten. Nähere Informationen über die Profilangebote der Oberstufen erhalten die Schülerinnen und Schüler mit dem „Elternbrief“ im Dezember im Jahr vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe.

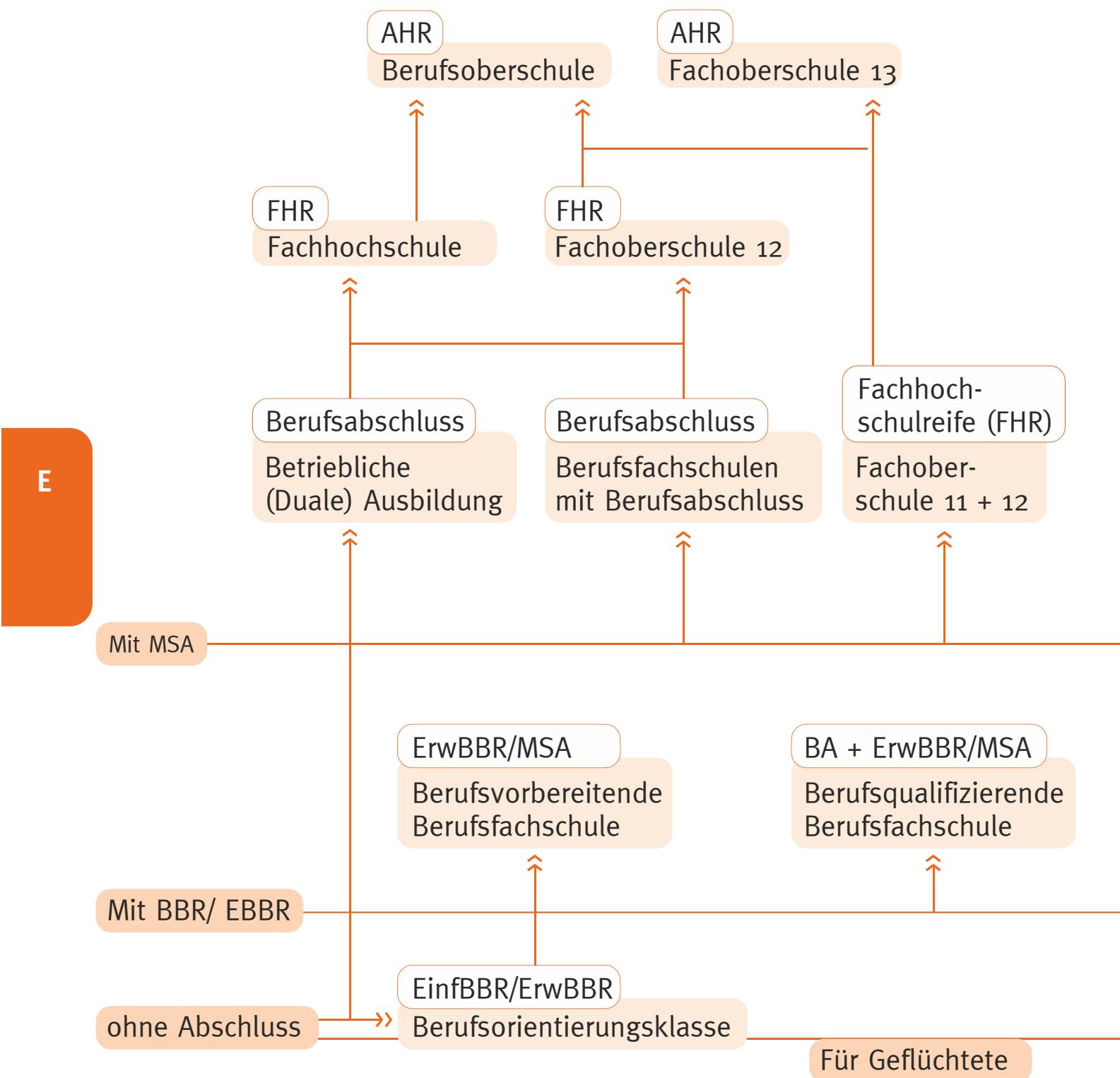
2.3.2. Berufliche Schulen (§§ 25 ff. BremSchulG)

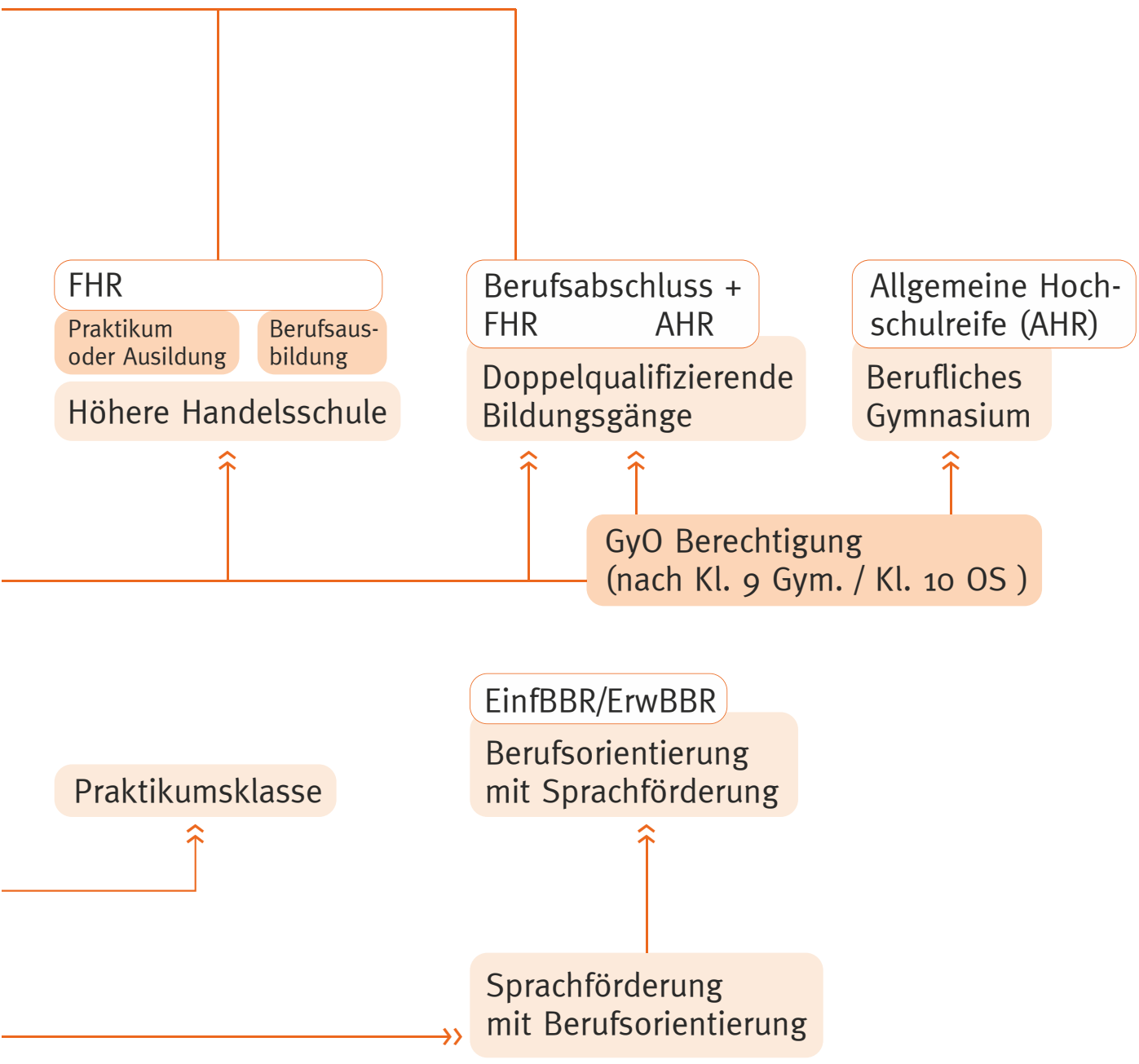
Die berufsbildenden Schulen bieten eine Vielzahl an Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Abschlüssen an.

Die verschiedenen Arten der beruflichen Schulen finden ihre gesetzliche Regelung in den §§ 25ff. BremSchulG.

In der nachfolgenden Grafik sind die Alternativen beruflicher Berufsausbildung und schulischer Berufsausbildung dargestellt.

System der beruflichen Bildung





Berufliches Gymnasium (Bgy)

Die Gymnasiale Oberstufe der Beruflichen Schulen heißt Berufliches Gymnasium (Bgy). Es schließt mit dem Abitur ab. Für das Berufliche Gymnasium gelten die gleichen Regeln wie für die allgemeine Gymnasiale Oberstufe (siehe 2.3.1.). Es vermittelt aber vermehrt berufsbezogenen Lernstoff. Das Berufliche Gymnasium ist besonders geeignet für Jugendliche, die Interesse an einem bestimmten Berufsfeld haben. Der Lernstoff ist eine Vorbereitung auf eine weitere Ausbildung im betreffenden Berufsfeld oder ein Studium. Zurzeit werden die Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung, Technik, Ernährung sowie Gesundheit und Soziales angeboten.

Doppelqualifizierende Bildungsgänge

Durch Verbindung von zwei Bildungsgängen in der Sekundarstufe II können zwei Abschlüsse gleichzeitig gemacht werden, eine anerkannte Berufsausbildung mit entsprechendem Berufsabschluss und ein Schulabschluss mit Fachhochschulreife (FHR) oder allgemeiner Hochschulreife (AHR). Die Bildungsgänge, die Zugangsberechtigungen, deren Dauer und Abschlüsse sind je nach Bildungsgang verschieden.

Fachoberschule

Die Fachoberschule baut auf dem MSA auf und vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten. Es gibt zweijährige Bildungsgänge mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 und einjährige Bildungsgänge mit der Jahrgangsstufe 12 (wenn zusätzlich zum MSA ein Berufsabschluss vorliegt). Der Unterricht in den zweijährigen Bildungsgängen erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer praktischen Ausbildung in Fachbetrieben, anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen oder in den schuleigenen Werkstätten begleitet. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform. Beide Formen führen nach dem Bestehen der Abschlussprüfung zur Fachhochschulreife (FHR).

Darüber hinaus gibt es für besonders befähigte Absolventen* der zweijährigen Fachoberschule eine Klassenstufe 13 (Berufsoberschule), die zur Fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife (AHR) führt.

Berufsoberschule

Für den Besuch der Berufsoberschule wird die Fachhochschulreife (FHR) oder der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder

der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt. Die Ausbildung ist aufgeteilt in einen allgemeinen und einen fachtheoretischen Teil. Der Bildungsgang dauert ein Jahr. Die Berufsober- schule führt bei Bestehen der Prüfung zur Fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Zurzeit werden die Ausbildungs- richtungen Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit und Soziales in Bremen angeboten.

Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule

Dieser einjährige Bildungsgang bietet durch betriebliche Praxis- phasen eine individuelle Berufs- orientierung und bereitet die Schüler* auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vor. Eingangsvoraussetzungen sind die Berufsbildungsreife (BBR), in speziellen Fachrichtungen auch die erweiterte Berufsbildungsreife (EBBR), ein schulinterner Eingangstest und ein Beratungsgespräch.

Folgende Fachrichtungen werden in Bremen angeboten:

- » Berufsfachschule für Technik (Fachrichtung Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik, Holztechnik, Mechatronik, Metalltechnik, Informationsverarbeitung)

- » Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
- » Berufsfachschule für Gesundheit und Soziales
- » Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung

Bei Teilnahme an einer zentralen Abschlussprüfung können Schüler* zusätzlich die Erweiterte Berufsbildungsreife oder den Mittleren Schulabschluss erwerben.

Berufsschule

(schulischer Teil der Dualen Berufsausbildung, Dual = Schule + Betrieb)

Der Besuch der Berufsschule ist für alle Auszubildenden des dualen Systems verpflichtend. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Jugendlichen – ergänzend zur betrieblichen Ausbildung – allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln. Diese sind speziell auf den Ausbildungsberuf abgestimmt. Der Unterricht wird in Teilzeitform oder zusammengefasst als Blockunterricht erteilt.

Auszubildende ohne schulischen Abschluss erhalten mit dem Abschluss der Berufsschule die Einfache Berufsbildungsreife.

Auszubildende, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in die duale Ausbildung eintreten, können bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den Mittleren Schulabschluss erwerben.

Fachschule

Die Fachschule bietet in verschiedenen Bildungsgängen eine sogenannte Aufstiegsfortbildung an. Für den Besuch werden der Mittlere Schulabschluss (MSA) und eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine zusätzliche Berufsausübung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt. Ihre Bildungsgänge führen zu einer guten beruflichen Spezialisierung und zu stärkerer theoretischer Vertiefung des beruflichen Fachwissens. Die Ausbildung in Vollzeitform dauert zwei Jahre, wird sie berufsbegleitend in Teilzeit gemacht, dauert sie länger. In Bremen werden die Bildungsgänge Technik, Wirtschaft, Personenbezogene Dienstleistungen (früher Hauswirtschaft), Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik (siehe Ausbildung zum/r Erzieher/in) angeboten.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die wie folgt genannt wird: „Staatlich geprüfte/r ... oder Staatlich anerkannte/r ...“.

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule.

Zweijährige Höhere Handelsschule

Die Höhere Handelsschule bereitet Jugendliche mit einem Mittleren Schulabschluss (MSA) auf eine Ausbildung in kaufmännischen Berufen vor. Firmen, die Kaufleute ausbilden,

erkennen die Höhere Handelsschule als gute Vorbereitung für die Ausbildung an und vergeben bei guten Abschlüssen gern Ausbildungsverträge an die Absolventen. Der Abschluss wird auch als schulischer Teil der Fachhochschule anerkannt. Den praktischen Teil erreicht man durch Abschluss einer Berufsausbildung im dualen System oder ein halbjähriges Betriebspraktikum.

Berufsfachschule mit Berufsabschluss

Diese Ausbildung ist eine schulische Berufsausbildung und wird meistens für Berufe angeboten, die keine vergleichbare betriebliche Berufsausbildung im dualen System haben. Für die fachpraktische Ausbildung stehen in den Berufsfachschulen Fachräume, Labore, Werkstätten und Übungsfirmen zur Verfügung. Mehrwöchige Praktika ergänzen die Ausbildung. Die Prüfung schließt mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte/r Assistentin/Assistent“ ab.

Ausbildung zum/r Erzieher/in

Da es noch keine bundeseinheitliche Regelung für eine Ausbildung zum/r Erzieher/in gibt (Stand: August 2017), wird in Bremen so vorgegangen:

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung zur Erzieherin / zum

Erzieher ab. Unterrichtet werden allgemeinbildende und sozialpädagogische Inhalte, und es werden zwei sozialpädagogische Praktika gefordert. Durch Zusatzkurse kann während der Ausbildung die Fachhochschulreife (FHR) erworben werden. Im anschließenden 3. Jahr wird das Berufspraktikum (Anerkennungsjahr) in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert. Nach erfolgreichem Abschluss ist man „Staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher“.

3 Förderzentren

Förderzentren gelten seit der Novellierung des Schulgesetzes nicht mehr als eigene Schulart, die meisten ehemaligen Förderzentren wurden nach und nach aufgelöst. Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schüler* mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schüler* mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schüler* mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße. Solange diese drei Spezialschulen

bestehen, haben Erziehungsberechtigte von Schülern* mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Bereichen die Wahl, ob ihr Kind die sonderpädagogische Förderung an einer allgemeinen Schule oder in einer der genannten Spezialschulen erhalten soll. Die Entscheidung über den Förderort trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten die Senatorin für Kinder und Bildung. Kinder mit Förderbedarf im Bereich emotionalsoziale Entwicklung bzw. schweren Verhaltensstörungen können zeitlich begrenzt in der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße bzw. im jeweiligen ReBUZ unterrichtet werden.

4 Die Werkschule

Die Werkschule kann ab der 9. Schulstufe von Jugendlichen besucht werden, denen das theoretische Lernen nicht so leicht fällt und die mehr Zeit zum Lernen brauchen. In dieser Schule wird sehr viel Wert auf praktische Arbeit gelegt, und es findet eine sehr gute Betreuung durch Lehrer*, Sozialpädagogen* und Lehrmeister statt. Im ersten Jahr erweitert der Jugendliche seine Allgemeinbildung und Grundfertigkeiten. Mit der beruflichen Grundbildung aus anerkannten Ausbildungsberufen wird begonnen. In der Werkschule sollen

die Jugendlichen in der Lage versetzt werden, ihre Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fortzusetzen und am Ende von Klasse 11 (statt Klasse 10) die erweiterte Berufsbildungsreife mit einer Prüfung zu erlangen.

5 Schulen in freier Trägerschaft

Ob eine Schule in Freier Trägerschaft (SifT) für sie eine Alternative zu einer staatlichen Schule ist, müssen Erziehungsberechtigte mit ihrem Kind bzw. Jugendlichen selbst entscheiden. Schulen in freier Trägerschaft orientieren sich ebenfalls an den festgelegten Bildungsstandards und müssen bestimmte gesetzliche Rahmenbedingungen einhalten. Einige Schulen in Freier Trägerschaft haben Vorteile hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Unterricht. Es kann in kleinen Gruppen gelernt werden, und der Lernfortschritt ist oft besser sichtbar. Auch die Motivationsfähigkeit und die Förderung der Stärken der Kinder und Jugendlichen ist vielfach ein Pluspunkt für die „Privaten“. Außerdem können Profile/Fächer angeboten werden, die es in staatlichen Schulen nicht gibt. Als Nachteil wird hier oft das monatliche Schulgeld gesehen. Hier gibt es im Einzelfall meistens eine Lösung, z.B. über Stipendien. Das Gesetz über das Privatschul-

wesen und den Privatunterricht („Privatschulgesetz“) enthält keine spezifische Regelung zur Elternvertretung.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird folglich in jeder dieser Schulen individuell geregelt.

Nach § 1 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz gilt § 6 Bremisches Schulgesetz aber auch für die Schulen in freier Trägerschaft:

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
Erziehung und Bildung in der Schule berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind daher so weit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen.

Mehr Informationen gibt es unter www.freie-schulen-bremen.de.

Unterstützungssysteme

1 Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP)

In § 22 regelt das Schulgesetz im Wesentlichen die Aufgaben des ZuP:

(1) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird (...) durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) gewährleistet. Das ZuP unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.

(2) Durch das ZuP werden Schüler* entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage betreut, erzogen und unterrichtet. Es kann dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(3) ZuP haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. [...]

Das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) ist also eine in der Schule integrierte Einrichtung, kleinere Schulen können sich im Verbund ein ZuP „teilen“.

Mitglieder des ZuP sind Fachkräfte, die für die Förderung der Schüler* einer Schule arbeiten. Neben den geschulten Lehrkräften gibt es auch Lehrkräfte mit einer speziellen Kompetenz (z.B. Sonderpädagogen*), pädagogische Mitarbeiter* (z.B. Assistenzen oder sozialpädagogische Fachkräfte) und Schulsozialarbeiter*. Die Leitung des ZuP ist Mitglied der Schulleitung.

Die Aufgaben des ZuP umfassen die Förderung von Schüler* mit besonderen Lernanforderungen:

- » Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)
- » Dyskalkulie (Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten)
- » Bedarf an Leseförderung (z.B. Lese-Intensiv-Förderung)
- » Besondere Begabungen (Hochbegabtenförderung etc.)
- » Sonderpädagogische Förderbedarfe (Sehen, Hören, motorische Entwicklung, Wahrnehmung und Entwicklung, Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung)

» Sprachförderung

Die unterstützende Pädagogik wird unter anderem gewährleistet durch:

- » Planung und Durchführung eines gemeinsamen Unterrichts, zeitweise Doppelbesetzung im Unterricht
- » Förderdiagnostik und Förderplanung sowie Beratung und Unterstützung in allen Fragen der sonderpädagogischen Förderung
- » Individuelle Hilfen
- » Einbeziehen von Trägern außerhalb der Schule
- » Erstellen und Vorhalten von Medien und Materialien, die die unterstützende Pädagogik ermöglichen
- » Zusammenarbeit mit Eltern, Behörde, ReBUZ und anderen Einrichtungen

2 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

Das ReBUZ ist neben dem ZuP ein weiteres wichtiges Unterstützungssystem bei der Umsetzung der inklusiven Schule in Bremen. Für eine wirksame Unterstützung vor Ort wurden vier Regionale Zentren geschaffen, das ReBUZ Nord, West, Ost, und Süd. In den ReBUZ arbeiten (Sonder-) Pädagoginnen und Pädagogen*, Schulpsychologen* und Sozialpädagogen* sowie weitere Fachkräfte in multiprofessionellen Teams zusammen.

Hauptaufgabe der ReBUZ ist die schulbezogene Beratung, Unterstützung und Diagnostik bei allen Fragen zu den Themen:

- » Lernentwicklung und Leistungsentwicklung
 - » Sprachentwicklung
 - » Lese- und Rechtschreibschwäche
 - » Rechenschwäche
 - » Besondere Begabungen
 - » Lern- und Leistungsprobleme
- » Sozial-emotionale Entwicklung
 - » Verhaltensauffälligkeiten
 - » Psychische Auffälligkeiten
 - » Autismus-Spektrum-Störung
 - » Gewalt und Gewaltprävention
 - » Suchtgefährdung

- » Schulvermeidung
- » Übergänge und Fragen der Schullaufbahn
- » Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht
- » Krisen und Notfälle an Schulen

Das ReBUZ macht aber keine Hausbesuche oder führt Lernleistungsprüfungen durch.

Die kostenlosen Angebote der ReBUZ richten sich an Schüler*, Eltern, Lehrkräfte und anderes schulisches Personal.

Trotz aller Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen von ZuP und ReBUZ vor Ort in der Schule kann es vorkommen, dass – aus welchen Gründen auch immer – „schwierige“ Schüler* in der Schule nicht zu recht kommen und aus dem Klassenverband herausgenommen und einer sogenannten schuler-setzenden Maßnahme zugewiesen werden müssen.

Im Rahmen seiner Unterstützungsaufgaben übernimmt das ReBUZ die vorübergehende Beschulung solcher Schüler*, deren Lern- und Sozialverhalten zu dauerhaften Störungen des Schulalltags führt und eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt (§ 55 Abs. 4 BremSchG i.V. m. § 14 Abs. 2 BremSchVwG).

Eine solche eingreifende Maßnahme muss von der Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP), der Schulleitung der Schule und dem ReBUZ angeordnet werden. Die Schüler* bleiben aber Schüler* ihrer Stammschule. Ziel der temporären Beschulung durch das ReBUZ ist es, wirksame Maßnahmen für diese Kinder und Jugendlichen zu entwickeln, damit sie in ihren Klassenverband zurückkehren können. In diese Maßnahmen sind neben den verantwortlichen Sonder- und Sozialpädagogen sowie den Lehrkräften der jeweiligen Schule immer auch die Erziehungsberechtigten, je nach Bedarf auch die Jugendhilfe und das Gesundheitsamt einbezogen.

Ablauf bei einer Beratungsanfrage an das ReBUZ:

Beratungsanfragen (telefonisch oder per Formular) können durch das ZuP, die Schulleitung, Lehrkräfte oder die Eltern gestellt werden.

Wöchentlich, immer montags, treffen sich Vertreter* verschiedener Fachbereiche (Sonderpädagogen*, Sozialpädagogen*, Lehrkräfte, Schulpsychologen* etc.), um neu eingegangene Beratungsanfragen zu besprechen. Die Fachleute hören sich die in den Anfragen geschilderten Problemlagen an und ordnen sie nach intensiven

Gesprächen einer fachkundigen Person zu. Diese Person ist ab diesem Zeitpunkt verantwortlich und meldet sich, nach ersten Erkundigungen, spätestens am Freitag der gleichen Woche direkt bei dem „Fallmelder“. Wichtiges Merkmal bei der Arbeit ist, dass keine Entscheidungen ohne die Betroffenen gefällt werden.

Der „Fallmelder“ bleibt im Mittelpunkt und wird in alle Gedankengänge bis hin zu den getroffenen Entscheidungen mit einbezogen.

Alle Problemlagen werden ganzheitlich und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Jahrgangsteams der Schule und/oder anderen, für den jeweiligen Fall passenden Trägern bearbeitet. Die Beratung und Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

Folgende Träger bzw. Institutionen sind bereits erfolgreich Teil des Netzwerks:

ABS (Allgemeine Berufsschule), RAZ (Ran an die Zukunft), Bauwagenprojekt, Netzwerk, Schups (Schulmeider-Präventionsausschuss), KidZ – "Kreativ in die Zukunft", WaBeQ (Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft), Berufseinstiegsbegleitung und viele mehr. Schulen in freier Trägerschaft werden nur teilweise vom ReBUZ unterstützt. Sie haben separate Unterstützungsdienste.

Besondere Themen

1 Fördern und Fordern

1.1 Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen (LRS) und Mathematiklernen (Dyskalkulie)

Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben in gleicher Weise Erfolgserlebnisse beim Lesen- und Schreibenlernen, oder sie haben besondere Schwierigkeiten beim Mathematiklernen. Manche von ihnen haben besondere Schwierigkeiten, die schnell erkannt werden müssen, damit man rechtzeitig helfen kann. Bleibt die Hilfe aus, kann das die Kinder stark belasten und die Probleme beim Lernen bzw. das Lernen insgesamt verschlechtern. Sie werden entmutigt, verlieren Selbstvertrauen und Selbstwertprobleme treten auf.

Um alle Schüler* mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen rechtzeitig zu erkennen, werden in den Bremer Grundschulen neben der frühen Lernbeobachtung in Jahrgang 1 regelmäßig spezielle Testverfahren durchgeführt.

Die Ergebnisse geben den Lehrern* Hinweise zur besseren speziellen Förderung im Unterricht. Zudem haben sich der Bremer Leseintensivkurs (BLIK) sowie

Lese-Rechtschreibförderung in Kleingruppen etabliert.

Bei einer Rechenschwäche kann nach Feststellung des individuellen Lernstandes in Mathematik ein Förderplan sowohl für die schulische Arbeit als auch für eine häusliche Unterstützung mit geeignetem Material erstellt werden.

Eltern sollten immer zuerst das Gespräch mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. den Lehrkräften für das Fach Mathematik suchen. In der Regel stellt danach die Schule eine Beratungsanfrage an das ReBUZ. Eltern können sich auch direkt an das zuständige ReBUZ wenden.

1.2. Begabungsförderung

Es gibt Kinder und Jugendliche, die durch besonderen Wissendurst, eine schnelle Auffassungsgabe und besondere Kenntnisse und Lernleistungen auffallen. Diese Beobachtungen können Anhaltspunkte für eine besondere Begabung sein. In der Schule können solche Kinder und Jugendlichen aber auch dadurch auffallen, dass sie im Unterricht gelangweilt scheinen, den Unterricht stören, im Unterrichtsstoff scheinbar nicht vorankommen, sich von Gleichaltrigen isolieren. Dann ist es wichtig, dass Eltern das Gespräch mit der

Klassenleitung und/oder dem ZuP suchen, um gemeinsam zu beraten, welche Maßnahmen sinnvoll sein können, um diese Kinder und Jugendlichen zu fördern. Das ReBUZ bietet begleitend beratende Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und die schulischen Lernbedingungen und klärt, ob geeignete Testverfahren sinnvoll sein können.

1.3. Migrantenförderung

Für die Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolges von Schülern* mit Migrationshintergrund sind in Bremen schulübergreifend besondere Unterstützungsmaßnahmen organisiert. Es gibt Projekte zur Elternbildung, Mercator-Förderunterricht, muttersprachlichen Unterricht, Russisch, Polnisch, Türkisch als 2. Fremdsprache und das Start-Stipendiatenprogramm. Weitere Informationen zu diesen Maßnahmen finden Sie unter www.bildung.bremen.de

Außerhalb der Schule bietet der Jugendmigrationsdienst (JMD) Jugendlichen und jungen Erwachsenen Beratung und Hilfe bei Fragen zum Deutschlernen, Schulproblemen, Bewerbung, Ausbildung oder Aufenthaltsrecht. Die Beratung ist kostenlos. Der Dienst wird von verschiedenen Trägern angeboten, Adressen finden Sie im Anhang unter Hilfreiche Adressen.

2 Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP)

Die VuP regelt:

- » die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik,
- » die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren,
- » die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation,
- » das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- » das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung,
- » die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.

Insbesondere der Ablauf von Förderdiagnostik und -planung sowie des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf dürfte für Eltern wichtig sein. Bei Fragen sollen Eltern als erstes die Sonderpädagogen* an der Schule ansprechen (ersatzweise die ZuP-Leitung), detaillierte Informationen finden sich im Text der VuP.

Entscheidungen im Feststellungsverfahren sollen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Bei Konflikten können Eltern sich an die Clearingstelle beim Landesbehindertenbeauftragten wenden, zu der auch ein Vertreter des ZEB gehört.

3 Schulvermeidung

Die Verantwortung für den täglichen Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen tragen grundsätzlich ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Aber selbst wenn Eltern dieser Pflicht nachkommen, kann es sein, dass Kinder und Jugendliche trotzdem der Schule fernbleiben. Die Schule muss daher bei wiederholtem Fernbleiben vom Unterricht dafür sorgen, dass Eltern über diesen Umstand informiert werden.

Schulvermeidung kann verschiedene Ursachen haben wie Schulumüdigkeit, Schulangst, Lern- und Leistungsangst, Angst vor Mitschülern oder einer Lehrkraft oder Probleme im familiären Umfeld.

Anzeichen für ein schulvermeidendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen können sein:

- » erzählen nichts aus der Schule
- » können auf Fragen zum Schulalltag keine Antwort geben

- » Arbeiten und Briefe aus der Schule werden nicht gezeigt
- » Beschwerden wie Bauchschmerzen oder Kopfschmerzen häufen sich
- » weigern sich, morgens aufzustehen
- » Konflikte mit anderen Schülern oder mit einer Lehrkraft
- » wiederholte Meldungen der Schule über häufige Verspätungen, fehlende Hausaufgaben oder fehlende Arbeitsmaterialien
- » Veränderungen im Verhalten (Aggressivität, sich zurückziehen)

Nehmen Sie schulvermeidendes Verhalten bei Ihrem Kind wahr, schauen Sie nicht weg, sondern sprechen Sie Ihr Kind darauf an (Konfrontation). Begleiten Sie Ihr Kind gegebenenfalls zur Schule. Nehmen Sie Kontakt zur Schule auf und sorgen Sie dafür, dass sie über das Fehlen Ihres Kindes in der Schule informiert werden. Sprechen Sie mit der Klassenleitung/Jahrgangsstufenleitung/ZuP-Leitung und beraten mit ihnen, welche schulischen Maßnahmen sinnvoll sein können.

Das ReBUZ steht Eltern in Fragen der Schulvermeidung mit professioneller Beratung zur Seite.

4 Schulische Ordnungsmaßnahmen

Im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule dürfen Ordnungsmaßnahmen (disziplinarische Maßnahmen, Strafen) erst in Erwägung gezogen werden, wenn andere pädagogische Mittel der Konfliktlösung wie z.B. Gespräche zwischen Lehrkräften und Schülern* oder Verhandlungen innerhalb und mit der Gruppe (Klasse) nicht mehr greifen. Eine Ordnungsmaßnahme darf deswegen immer nur letztes Mittel der Konfliktlösung sein (Leitlinie zur Ordnungsmaßnahmenverordnung). Ordnungsmaßnahmen sollen eine pädagogische Wirkung haben. Sie sollen der Schülerschaft verdeutlichen, dass ein Fehlverhalten Konsequenzen hat. Daher sind Ordnungsmaßnahmen unverzüglich nach dem Fehlverhalten zu erlassen und müssen pädagogisch begleitet werden.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn sie zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich sind. Sie können angezeigt sein, wenn Schüler* vorsätzlich und nachweisbar gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder Anordnungen der

Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind (vgl. § 46 BremSchG).

Das Fehlverhalten muss in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen stattgefunden haben oder es muss unmittelbar Bezug zum schulischen Leben haben.

Grundsätzlich gilt: Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler* Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 47 Abs. 4, Satz BremSchG).

In bestimmten Fällen kann sich der Schüler* durch einen Schüler* seines Vertrauens bei der Anhörung unterstützen lassen. Auf dieses Recht ist hinzuweisen.

Mit Ausnahme der Ordnungsmaßnahme nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 BremSchG sind Ordnungsmaßnahmen nach Möglichkeit vor der Entscheidung darüber mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen, in jedem Fall müssen sie den Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung bekannt gegeben und mit ihnen besprochen werden. Droht nach einem schweren und wiederholten Fehlverhalten eine Suspension und ggf. eine Überweisung in eine andere Schule, so haben die

Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung ein Recht auf Anhörung.

Ist eine Ordnungsmaßnahme aufgrund eines Fehlverhaltens erforderlich, so kommen nachfolgende Maßnahmen in Betracht (vgl. § 47 Abs. 1 BremSchG):

1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler* das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen.

Diese Maßnahme kann von jeder Lehrkraft der Schule erlassen werden. Jede Lehrkraft ist auch befugt, dem Schüler* im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Ordnungsmaßnahme Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder die Durchführung des Unterrichts oder anderer schulischer Veranstaltungen stören, abzunehmen und vorläufig sicherzustellen. Sie sind nach angemessener Frist den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit dem Schüler* wieder auszuhändigen.

2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche

Der Klassenlehrer* oder die Fachlehrkraft kann den Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht für den Rest des Schultages anordnen. Darüber hinaus kann der Klassenlehrer* nach Rücksprache mit den

den Schüler* unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräften und nach Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin den Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht an bis zu drei aufeinanderfolgenden Schultagen anordnen. Den zeitweisen Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht für mehr als drei Tage bis zur Höchstdauer von einer Woche kann mit Zustimmung des Schulleiters* die Konferenz der die Schüler* unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte oder der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Zu den Beratungen sind die jeweiligen Klassenelternsprecher* hinzuzuziehen. Dem betroffenen Schüler* ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben, bei der er oder sie sich durch einen Schüler* unterstützen lassen kann.

Vor der Entscheidung über einen temporären Ausschluss vom Unterricht ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen.

3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen

Bevor eine Entscheidung über den Ausschluss von einer Klassen- oder Schulveranstaltung getroffen wird, ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen, soweit dies zeitlich vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor dem Ausschluss möglich ist.

Dem betroffenen Schüler* ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben, bei der er oder sie sich durch einen Schüler* unterstützen lassen kann. Diese Ordnungsmaßnahme kann vom Klassenlehrer* oder von einer Fachlehrkraft angewendet werden, soweit die Fachlehrkraft bei dieser Veranstaltung die Aufsicht über den betreffenden Schüler* zu führen hätte. Sie kann auch im Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

4. Erteilung eines schriftlichen Verweises

Ein schriftlicher Verweis soll den Schüler* nachdrücklich auf die Schwere seines oder ihres Fehlverhaltens und darauf aufmerksam machen, dass er oder sie bei weiterem Fehlverhalten mit gravierenderen Folgen rechnen muss. Diese Maßnahme kann die Konferenz der die Schüler* unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte oder der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Zu den Beratungen sind die jeweiligen Klassenelternsprecher* hinzuzuziehen.

Dem betroffenen Schüler* ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben, bei der er oder sie sich durch einen Schüler* unterstützen lassen kann. Ein schriftlicher Verweis kann mit Auflagen verbunden werden. Bei

einem Fehlverhalten, das die Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und von kulturellen, ethnischen oder religiösen Gruppen verletzt, muss er mit Auflagen versehen werden.

Eine Auflage ist die Verpflichtung zu einer Tätigkeit im Sinne einer Wiedergutmachung. Sie kann auch die Anordnung einer außerschulischen Tätigkeit sein.

5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe

Eine Überweisung in eine parallele Klasse kann im gegenseitigen Einvernehmen mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vorgenommen werden. Ohne deren Einverständnis kann diese Maßnahme durch den Schulleiter* auf Antrag der Konferenz der die Schüler* unterrichtenden Lehrkräfte oder der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden. Zu den Beratungen sind die jeweiligen Klassenelternsprecher* hinzuzuziehen.

Dem betroffenen Schüler* ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben, bei der er oder sie sich durch einen Schüler* unterstützen lassen kann. Vor der Entscheidung über diese Maßnahme müssen die Erziehungsberechtigten angehört werden. Diese Maßnahme soll nur bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten angewendet werden.

6. Überweisung in eine andere Schule

Die Überweisung in eine andere Schule kann der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen beschließen. Eine Überweisung in eine andere Schule ist die schwerwiegendste Maßnahme und soll nur bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten angewandt werden.

Voraussetzung für diese Ordnungsmaßnahme ist, dass zuvor

- » ein schriftlicher Verweis (vgl. Nr. 4) erteilt worden ist;
- » eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schule und dem Schüler* (Primarstufe) oder in der Sekundarstufe I auch mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossen worden ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart worden sind und die Androhung der Überweisung in eine andere Schule ausgesprochen worden ist; in der Sekundarstufe II sind die Erziehungsberechtigten über die geschlossene Vereinbarung zu informieren;
- » der Schüler* gegen die Pflichten aus der Vereinbarung verstoßen hat.

In die Beratungen sind zwei vom Elternbeirat benannte Vertreter* einzubeziehen, in Berufsschulen

zwei Vertreter* des Ausbildungsbeirats. Bis einschließlich der Sekundarstufe I nehmen auch der Vertrauenslehrer* an den Beratungen teil. Der betroffene Schüler* kann zwei Schüler* in die Beratungen entsenden.

Vor der Entscheidung über die Maßnahme müssen der betroffene Schüler* und die Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme haben.

Die Schulleitung kann nur dann entscheiden, dass ein Schüler* der Sekundarstufe II in eine andere Schule überwiesen wird, wenn

- (1) der Schüler* in erheblicher Weise gegen ihre oder seine Pflichten aus der Verhaltensvereinbarung verstoßen hat
- (2) in der Vereinbarung auf die Möglichkeit einer Überweisung in eine andere Schule durch die Schulleitung ausdrücklich hingewiesen wurde und
- (3) die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kann der Schulleiter* oder der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen den Schüler* von der Teilnahme am Unterricht und den übrigen Veran-

staltungen der Schule ausschließen (Suspendierung), wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist.

5 Klassenfahrten

Schulfahrten (Klassenfahrten) sind Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort. Die Teilnahme ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schüler* verpflichtend. Bei mehrtägigen Schulfahrten sollten insbesondere Kinder und Jugendliche, die Angst vor einer mehrtägigen Abwesenheit von zu Hause haben, von ihren Eltern darin bestärkt werden, an der Fahrt teilzunehmen.

Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig in die Planung einer Schulfahrt einzubeziehen. Sie müssen insbesondere vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten informiert werden. Die Kosten für eine Klassenfahrt sollen in der Regel 220,00 € nicht übersteigen. In bestimmten Fällen und mit Zustimmung der Schulaufsicht dürfen die Kosten maximal 400,00 € betragen. Kosten für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen dürfen nicht auf die Schüler*

bzw. deren Eltern umgelegt werden. Schüler* die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für Schulfahrten unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Blaue Karte“) bei der Schule für Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

Finanzielle Unterstützung für eine Klassenfahrt können Schüler* ohne einen Berechtigungsnachweis bzw. deren Eltern gegebenenfalls auch beim Schulverein ihrer Schule erhalten.

Insbesondere für Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. einer Behinderung, die z. B. eine Assistenzkraft benötigen, ist eine frühzeitige Einbindung in die Planungen notwendig. Das Ziel der Klassenfahrt sollte an den Bedarfen dieser Kinder orientiert, zum Beispiel ohne Hindernisse zugänglich (barrierefrei) sein. Auch muss gegebenenfalls die Teilnahme einer Begleitperson abgeklärt werden.

6 Berufsorientierung

Ziel der Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen in Bremen ist der gelingende Über-

gang der Schüler* aus der allgemeinbildenden Schule in eine Ausbildung, einen qualifizierenden Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule oder ein Studium.

Berufsorientierung (BO) in der Schule beginnt gemäß der Richtlinie zur Berufsorientierung in der Grundschule und setzt sich über die Oberschulen und Gymnasien bis zur Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe fort.

Berufsorientierung wird als Querschnittsaufgabe verstanden, deren Inhalte in den Oberschulen und Gymnasien in den Fächern und fächerübergreifend in Projekten behandelt werden sollen.

Oberschulen und Gymnasien sollen ein Konzept zur Berufsorientierung haben, das bildungsgangbezogene verbindliche Maßnahmen beinhaltet. Zu den Berufsorientierungsmaßnahmen gehört z. B. in den Oberschulen die sogenannte Potentialanalyse, die in der 7. bis 10. Jahrgangsstufe durchgeführt wird. Unterrichtseinheiten und praktische Übungen zur Berufsorientierung werden in einem Berufswahlpass dokumentiert, den jeder Schüler* in Jahrgangsstufe 7 erhält. Anwendungsbezogene ökonomische Kenntnisse werden an den Oberschulen und Gymnasien durch eine Schülerfirma oder in

Projekten vermittelt. Es werden – in der Regel 3-wöchige – Berufspraktika und Praxistage in Betrieben durchgeführt, die den Schülern* Einblick in die Berufswelt geben. Weitere Informationen zu Maßnahmen der Berufsorientierung entnehmen Sie bitte der Richtlinie. Der ZEB hat eine „Checkliste zur BO in Schulen“ erstellt, die weitere Orientierung geben kann.

7 Evaluation

Evaluation bedeutet die Überprüfung und Bewertung von Entwicklungsprozessen im Hinblick auf die Erreichung eines bestimmten Ziels. Im Bildungssystem ist die Evaluation ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Es ist eine Bestandsaufnahme über die Stärken und Schwächen einer Schule.

Bei einer externen Evaluation erfolgt die Untersuchung und Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität durch neutrale Experten von außen. Sie spiegelt der Schulleitung, dem Kollegium und der Schulaufsicht den Entwicklungsstand der Schule und gibt Anhaltspunkte zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität in den für die Untersuchung ausgewählten Bereichen. Dabei können auch Eltern der Schule in die Untersuchung einbezogen sein, zum

Beispiel bei der Bewertung der Beteiligungsstrukturen (Partizipation) in einer Schule. Die Ergebnisse einer externen Evaluation sollten im Elternbeirat einer Schule vorgestellt und erläutert werden.

Mit Hilfe einer internen Evaluation können Schulen selbst überprüfen und bewerten, ob sie die gesteckten Ziele zur Schul- und Unterrichtsqualität erreicht haben und wie sich die Qualität ihrer Arbeit ausgewirkt hat.

Als Instrumente für die interne Evaluation stehen den Schulen zum Beispiel die Methodenbox zur Selbstevaluation des Landesinstituts für Schule (LIS) oder auch das webbasierte Instrument IQES online zur Verfügung.

Aus den Ergebnissen einer Evaluation sollten verbindliche Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

Hilfreiche Adressen

Berufsinformationszentrum (BIZ)

Agentur für Arbeit
Bremen/Bremerhaven
Doventorsteinweg 44
28195 Bremen
Tel.: 178 2601
oder 2629
Fax: 178 1565

BundesElternRat

Bernauer Straße 100
16515 Oranienburg
Tel.: 3301575537
Fax: 3301575539
info@bundeselternrat.de

Bürgerbeauftragte/r bei der Senatorin für Kinder und Bildung

Die Bürgerberatung bei der Senatorin für Kinder und Bildung bietet allgemeine Unterstützung bei Fragen oder Problemen. Die Bürgerberatung ist zugleich auch die Beschwerdestelle der Behörde. Sollten Sie ein Problem haben, das die Bereiche Kinder und Bildung berührt, können Sie sich jederzeit hierhin wenden.

Kontakt: Frau Anke Warneke
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Tel.: 361 4786
anke.warneke@bildung.bremen.de

Der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen

Dr. Joachim Steinbrück
Am Markt 20
28195 Bremen
Tel.: 361 18181
Fax: 496 18181
office@lbb.bremen.de
www.lbb.bremen.de

Erziehungsberatungsstellen

Persönliche Erziehungsberatung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer. Es gibt sie in allen Stadtteilen Bremens. Details zu den regionalen Beratungsstellen erhalten Sie über das Amt für soziale Dienste

www.amtfuersozialedienste.
bremen.de
» Kinder/Jugendliche
» Erziehungsberatung

Familiennetz Bremen

Umfassende Informationen über Angebote für Eltern und Familien
www.familiennetz-bremen.de
Faulenstraße 31-35
28195 Bremen
Tel: 7908918
Fax: 69661080
info@familiennetz-bremen.de

GesamtSchüler*innenvertretung (GSV)

Kleine Helle 7/8
28195 Bremen
kontakt@gsv-bremen.de
www.gsv-bremen.de

Jugendmigrationsdienst (JMD) Bremen

Berät und begleitet junge Menschen mit Migrationshintergrund
JMD der Arbeiterwohlfahrt
Am Wall 113
28195 Bremen
Tel.: 3377182
h.lueken@awo-bremen.de

JMD der Caritas Bremen

Gerhard-Rohlf's-Straße 17/18
28757 Bremen
Tel.: 660770
jmd@caritas-bremen-nord.de

Büro Bremen-Huchting
Tegeler Plate 23
28259 Bremen-Huchting
Tel.: 6607731
e.haverland@caritas-bremen-nord.de

Landesinstitut für Schule - LIS

Das Landesinstitut für Schule hat die Aufgabe, die Schulen im Lande Bremen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen. Als Kompetenzzentrum erbringt das LIS für alle, die an Schule und Erziehung beteiligt sind, fachliche, pädagogische und psychologische Dienstleistungen.

Hauptsitz:
Landesinstitut für Schule
Am Weidedamm 20
28215 Bremen
www.lis.bremen.de

Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

ReBUZ Nord
Weserstraße 75
28757 Bremen
Tel.: 361 7792
nord@rebuz.bremen.de

ReBUZ West

Veegesacker Straße 84
28217 Bremen
Tel.: 361 10803
west@rebuz.bremen.de

ReBUZ Süd

Große Weidestraße 4-16
28195 Bremen
Tel.: 361 10559
sued@rebuz.bremen.de

ReBUZ Ost

Fritz-Gansberg-Straße 22
28213 Bremen
Tel.: 361 16050
ost@rebuz.bremen.de

ReBUZ Bremerhaven

Friedrich-Ebert-Straße 25-33
27570 Bremerhaven
Tel.: 0471 391 6242
oder 6243
rebuz@magistrat.bremerhaven.de

Schulärztlicher Dienst des Gesundheitsamts Bremen

Einen Schulärztlichen Dienst als eigenständige Organisations-einheit gibt es im Gesundheitsamt Bremen nicht. Werden die Stadtteilteams des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Bereich der Schulgesundheitspflege tätig, treten sie als Schulärzte* bzw. als Schulärztlicher Dienst auf.

Liste der Stadtteilteams unter www.gesundheitsamt.bremen.de

Horner Straße 60-70
28203 Bremen
Tel.: 361 15115

Schullaufbahnberatung / Schulpsychologischer Dienst

Siehe unter ReBUZ Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Informationen zur Schulstruktur, Schulischen Themen, Behördenstruktur, Gesetzes- und Verfügungstexten, etc.

Rembertiring 8 - 12
28195 Bremen
Tel.: 361 13222
www.bildung.bremen.de

ZentralElternBeirat Bremen

Auskunft zu allen Themen und Fragen rund um die Schule
An der Weide 50a
28195 Bremen
Tel.: 361 8274
zeb@bildung.bremen.de
www.zeb-bremen.de

ZentralElternBeirat Bremerhaven

Friedrich-Ebert-Straße 10
27570 Bremerhaven
Telefon: 0471 391 6242
info@zeb-bremerhaven.de

Zentrum für Elternbildung und innovative Schulentwicklung - ZeBiS

Förderverein des ZEB. Plattform für Mitarbeit aller Bremer Bürger zur Stärkung der Bildung im Land Bremen.

Contrescarpe 101
28195 Bremen
Tel.: 361 8084
info@zebis-bremen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

ZentralElternBeirat Bremen
An der Weide 50a
28195 Bremen

Telefon: 361 8274
E-Mail: zeb@bildung.bremen.de

Redaktion

Robert Benckert
Helmut Brandenburg
Dr. Stefanie Kleinmanns
Andrea Spude
Dr. Martin Stoevesandt

Auflage

10.000 Exemplare

Bearbeitungsstand

August 2018

Hinweis: Nichts ist so alt, wie die Zeitung von gestern. Das gilt leider auch für diesen Elternratgeber. Nach Drucklegung können einzelne Informationen schon veraltet sein. Auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung (www.bildung.bremen.de) und des ZEB (www.zeb-bremen.de) werden Sie über aktuelle Entwicklungen informiert.

Eltern**Mit**Wirkung

Ein Leitfaden für Elternvertreter



ZentralElternBeirat Bremen
An der Weide 50a
28195 Bremen

Tel.: 361 8274
zeb@bildung.bremen.de